

Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa

Hessisches Ministerium für
Arbeit, Familie und Gesundheit

HESSEN



Betreuungsrecht

Vorsorgevollmacht - Betreuungsverfügung -
Patientenverfügung

... wer ein schriftstück besitzt,

... in dem jemand für den fall

... seiner betreuung vorschläge

... zur auswahl des betreuers oder

... wünsche zur wahrnehmung

... der betreuung geäußert hat,

... hat es unverzüglich a

... vormundscha

... abzuliefe

... für ein

Berücksichtigt das

**Gesetz über das Verfahren
in Familiensachen und in den
Angelegenheiten der freiwilligen
Gerichtsbarkeit (FamFG)**
und das
**Dritte Gesetz zur Änderung
des Betreuungsrechts**

vom September 2009



INHALT

VORWORT	5
----------------	----------

I. VORSORGEVOLLMACHT UND BETREUUNGSVERFÜGUNG	6
---	----------

1. Wofür sollte ich Vorsorge treffen? Was kann schon passieren?	6
2. Aber ich habe doch Angehörige. Mein Ehepartner oder meine Kinder werden sich doch um mich und meine Angelegenheiten kümmern?	6
3. Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge?	6
4. Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge?	6
5. Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?	8
6. Muss ich nicht einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?	8
7. Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf?	9
8. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?	10
9. Wie kann ich der von mir bevollmächtigten Person meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?	10
10. Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?	10
11. Was ist eine Betreuungsverfügung?	11
12. Soll ich statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?	11
13. Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung? Was ist eine Patientenverfügung?	12
14. Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?	12

II. DIE PATIENTENVERFÜGUNG	16
-----------------------------------	-----------

1. Was ist eine Patientenverfügung und wozu dient sie?	16
2. Welche Wirkung hat die Abfassung einer Patientenverfügung?	18
3. Wie sollte ich meine Patientenverfügung aufbewahren?	18
4. Was ist bei der Abfassung einer Patientenverfügung zu bedenken?	18

III. DIE GESETZLICHE BETREUUNG	20
1. Wer ist betroffen?	20
2. Grundsätze der rechtlichen Betreuung	20
3. Die Stellung des Betreuers	23
4. Die Aufgaben des Betreuers	24
5. Besserer Schutz in persönlichen Angelegenheiten	25
6. Die Betreuung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten	28
7. Welche Rechte können Betreuerin oder Betreuer geltend machen?	30
8. Das gerichtliche Verfahren der Betreuerbestellung	32
9. Das Unterbringungsverfahren	33
10. Kosten des Verfahrens	34
11. Betreuungsstellen und -vereine	34
12. Die Übernahme einer Betreuung als Ehrenamt	35

IV. ANHANG	36
1. Anerkannte Betreuungsvereine in Hessen	36
2. Betreuungsstellen und Ministerien	41
3. Formulare / Muster	45
a) Vorsorgevollmacht	45
- Allgemein	45
- Aufgabenbereiche	45
b) Betreuungsverfügung	49
c) Konto- / Depotvollmacht - Vorsorgevollmacht	51
d) Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht bei der Bundesnotarkammer Datenformular für Privatpersonen Ausfüllhinweise	53
e) Antrag auf Eintragung des / der Bevollmächtigten zu einer Vorsorgevollmacht bei der Bundesnotarkammer Zusatzblatt Bevollmächtigte / Betreuer für Privatpersonen Ausfüllhinweise	55
4. Impressum	56
	57

Vorwort

Durch einen Unfall, eine Krankheit oder fortschreitendes Alter kann jeder von uns in eine Situation kommen, in der er seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und auf die Hilfe anderer angewiesen ist. Auch wenn man, solange man jung und gesund ist, hieran nicht gern denkt, sollte man sich rechtzeitig mit der Situation einer möglichen eigenen Hilflosigkeit befassen. Unser Rechtssystem stellt für diesen Fall eine Reihe von Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung. Über diese will die vorliegende Broschüre informieren.

Um im Fall eigener Hilflosigkeit sicher zu sein, dass die Helfer Ihre Wünsche, Vorstellungen und Überzeugungen respektieren, aber auch um den Personen, die Sie dann unterstützen sollen, die Aufgabe zu erleichtern, sollten Sie rechtzeitig Vorsorge treffen.

Dies ist möglich durch die rechtlichen Instrumente der

**Vorsorgevollmacht,
Betreuungsverfügung und
Patientenverfügung.**

Liegt keine Vorsorgevollmacht vor und kommen Sie in eine Situation, in der Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr alleine regeln können, wird durch das Amtsgericht (Betreuungsgericht) ein Betreuer bestellt. Auch in diesem Fall erhalten Sie die Chance, soweit wie möglich Ihr Leben eigenständig zu gestalten. Denn der Betreuer hat sich im Rahmen des Möglichen an den Wünschen des Betroffenen zu orientieren und soll die Betreuung so gestalten, dass sie sich an dessen jeweilige Bedürfnisse und noch vorhandene Fähigkeiten anpasst.

Das betreuungsgerichtliche Verfahren berücksichtigt daher besonders die Rechte und die Eigenständigkeit der Betroffenen. Viele Menschen – sei es ehrenamtlich oder beruflich – leisten wertvolle Betreuungsarbeit, für die ihnen zu danken ist. Sie tragen mit dazu bei, unsere Gesellschaft menschlicher zu gestalten.

Die nachfolgende Broschüre erläutert zunächst die Instrumente, mit deren Hilfe Sie selbstbestimmt vorsorgen können und stellt sodann die wesentlichen Inhalte der rechtlichen Betreuung, einschließlich des rechtlichen Verfahrens und der Aufgaben der betreuenden Person dar.



Jürgen Banzer
Hessischer Minister für Arbeit,
Familie und Gesundheit



Jörg-Uwe Hahn
Hessischer Minister der Justiz,
für Integration und Europa

I. VORSORGEVOLLMACHT UND BETREUUNGSVERFÜGUNG

1. Wofür sollte ich Vorsorge treffen? Was kann schon passieren?

Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann. Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird dann mein Wille auch beachtet werden?

oder noch konkreter gefragt:

- Wer verwaltet mein Vermögen?
- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?
- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten.

2. Aber ich habe doch Angehörige! Mein Ehepartner oder meine Kinder werden sich doch um mich und meine Angelegenheiten kümmern?

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen – hoffentlich – beistehen, wenn Sie wegen Unfall, Krankheit oder Behinderung Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, können weder die Ehepartnerin / der Ehepartner oder die Lebenspartnerin / der Lebenspartner noch die Kinder Sie gesetzlich vertreten. In unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Für einen Volljährigen können hingegen

die Angehörigen nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: Entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder wenn sie gerichtlich bestellte Betreuer sind.

Näheres zum Begriff der Vollmacht und der durch sie entstehenden Rechtsbeziehungen finden Sie auf S. 11 und 12. Dort wird auch der Begriff der Betreuungsverfügung im Unterschied zur Vollmacht erklärt.

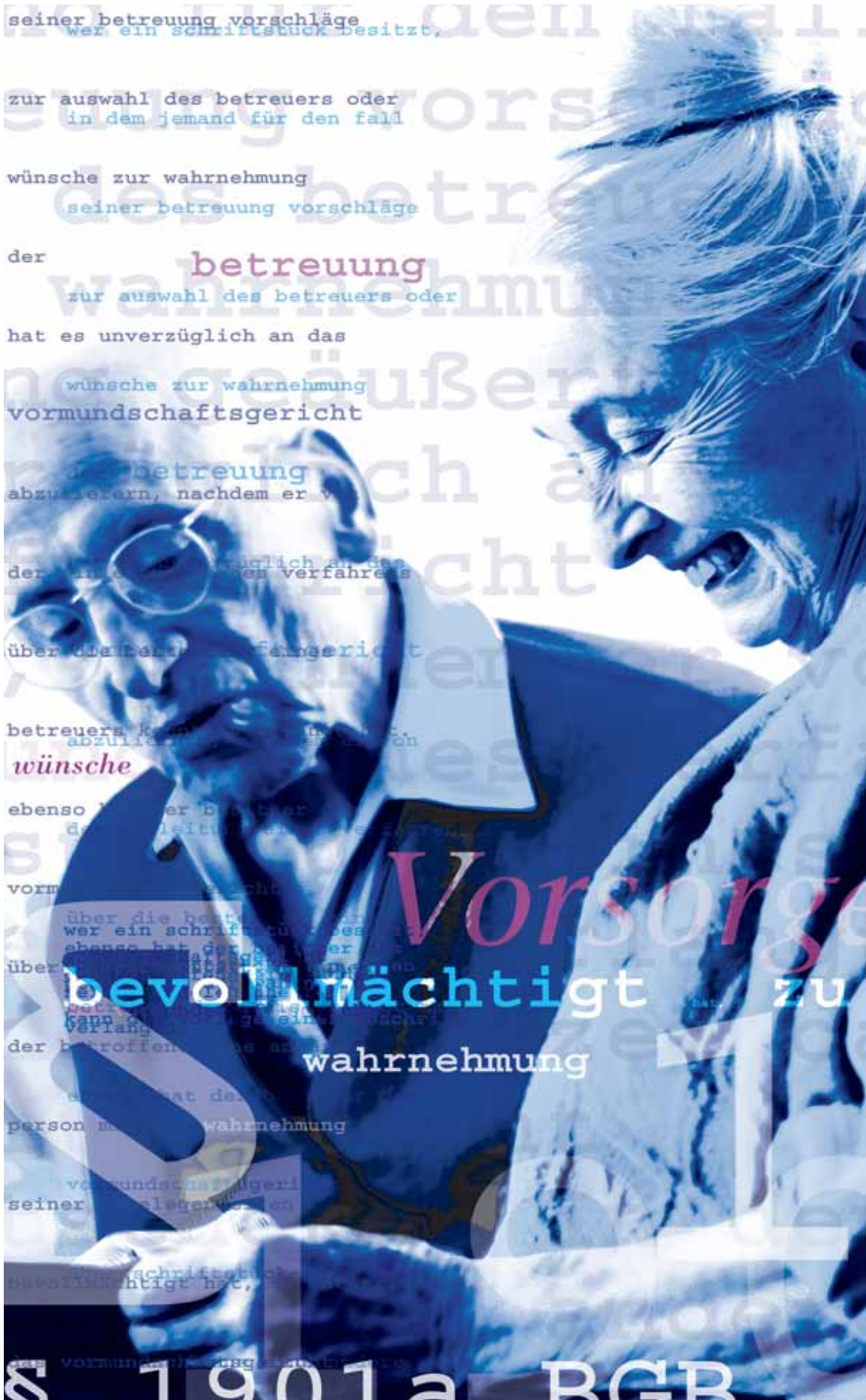
3. Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge?

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es ist zweckmäßig, die gewünschten Bevollmächtigten (z. B. Angehörige oder Freunde) nach Möglichkeit bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen.

4. Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge?

Eine Generalvollmacht kann etwa „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ ermächtigen. Sie deckt aber mehrere wichtige Fälle nicht ab:

- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle keiner ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff zustimmen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei einer Amputation).
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen.
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen.



In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. Eine „Generalvollmacht“ genügt also nicht. Außerdem braucht die bevollmächtigte Person in den ersten beiden Fallgruppen für ihre Entscheidung die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Ferner ist zu beachten, dass in einigen ausländischen Staaten die bevollmächtigte Person nur in Angelegenheiten handeln darf, die in der Vollmacht ausdrücklich benannt sind.

Es empfiehlt sich, in der Vollmacht genau zu bezeichnen, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll.

Dabei ist es auch möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabengebiete zu beschränken (z.B. nur für den Gesundheitsbereich). Dies bedeutet aber, dass im Bedarfsfall für die anderen Aufgaben möglicherweise ein Betreuer für Sie bestellt werden muss (vgl. Frage 10). Selbst wenn die bevollmächtigte Person vom Gericht auch für die ergänzenden Aufgaben der Betreuung ausgewählt werden kann: Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden. Denn sind Betreuer und Bevollmächtigter nicht dieselbe Person, kann es zu Konflikten kommen.

5. Muss eine solche Vorsorgevollmacht eine bestimmte Form haben?

Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft sollte die Vorsorgevollmacht schriftlich abgefasst sein, da dann ihr Anwendungsbereich eindeutig ist. Sie muss nicht handschriftlich verfasst sein. Wird der Text von Ihnen trotzdem eigenhändig geschrieben, hat dies den Vorteil, dass auf diese Weise sich später etwa ergebende Zweifel an Ihrer Geschäftsfähigkeit eher begegnet werden kann. Außerdem ist die Gefahr einer Fälschung geringer. Sie können eine Vollmacht auch maschinell erstellen oder von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie sich auch eines geeigneten Vordruckmusters bedienen. Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift dürfen jedoch keinesfalls fehlen.

Es kann sinnvoll sein, sich bei der Abfassung einer Vorsorgevollmacht anwaltlich oder notariell beraten zu lassen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie z.B. umfangreiches Vermögen besitzen, Sie daran denken, mehrere

Bevollmächtigte einzusetzen oder Sie dem Bevollmächtigten bestimmte Handlungsanweisungen erteilen wollen. Die notarielle Beurkundung muß jedenfalls dann erfolgen, wenn Ihre Vollmacht auch zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken, Eigentumswohnungen oder zur Darlehensaufnahme berechtigen soll. Durch eine notarielle Beurkundung können außerdem spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht vermieden werden. Kostenfreie Hilfe bei der Formulierung einer Vorsorgevollmacht erhalten Sie auch bei den anerkannten Betreuungsvereinen am Ort oder der zuständigen Betreuungsstelle. Über deren konkrete Angebote informieren Sie sich bitte vor Ort. Eine Liste mit Adressen und Ansprechpartnern finden Sie im Anhang.

Die Beglaubigung Ihrer Unterschrift unter der Vollmacht kann ebenfalls bei der Betreuungsstelle, dem Ortsgericht oder bei einem Notar erfolgen. Damit können Sie Zweifel an der Echtheit und Identität Ihrer Unterschrift beseitigen.

Weitere Hinweise zur notariellen Mitwirkung bei der Abfassung einer Vollmacht finden Sie auf S. 13.

6. Muss ich nicht einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt dem Bevollmächtigten in der Regel weitreichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die womöglich bis zu Ihrem Lebensende auf der Grundlage dieser Vollmacht in wichtigen Lebensbereichen für Sie handeln wird.

Dies wird in der Regel ein Angehöriger oder eine Ihnen sonst nahestehende Person sein. Sollten Sie erwägen eine Person zu bevollmächtigen, die eine solche Tätigkeit nicht unentgeltlich anbietet, muss sichergestellt sein, dass es dieser Person nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz gestattet ist, solche Geschäfte wahrzunehmen. Dies ist z. B. bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt der Fall.

Auch bei Bevollmächtigung einer Vertrauensperson müssen Sie nicht auf Vorkehrungen gegen Missbrauch verzichten. Sie können z.B. eine Kontrollperson benennen, mehrere Bevollmächtigte bestellen oder einer weiteren Person Ihres Vertrauens das Recht einräumen, die Vollmacht zu widerrufen.

Sie können für verschiedene Aufgabengebiete (z.B. Gesundheitsfürsorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils eine eigene bevollmächtigte Person einsetzen. Allerdings benötigt dann jede eine eigene Vollmachtsurkunde. Dazu können Sie das am Ende dieser Broschüre zu findende Muster zur Vorsorgevollmacht mehrfach verwenden.

Wenn Sie mehrere Bevollmächtigte mit demselben Aufgabengebiet betrauen, besteht allerdings die Gefahr, dass die unterschiedlichen Personen verschiedener Meinung sind, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann. Sie können die Vollmacht aber auch so erteilen, dass mehrere Bevollmächtigte Sie nur gemeinsam vertreten dürfen. Dies können Sie etwa bei Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen Ihre beiden Kinder nur gemeinsam handeln). Die Bevollmächtigten sind dann allerdings nur handlungsfähig, wenn sie sich einigen können.

Sinnvoll ist, in der Vollmacht bereits eine Ersatzperson zu benennen. Damit können Sie Vorsorge für den Fall treffen, dass die von Ihnen bevorzugt bevollmächtigte Person „im Ernstfall“ Ihre Betreuung nicht übernehmen kann oder will.

Dass diese Person nur bei Verhinderung der eigentlichen Bevollmächtigten für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht wäre eine solche Einschränkung fehl am Platz (vgl. die Hinweise auf S. 10, Frage 9).

Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und derjenigen Person, die diese im Notfall vertreten soll (Ihrem Ersatzbevollmächtigten) jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht, z.B. indem Sie das Musterformular mehrfach verwenden.

Intern sprechen Sie mit Ihrem Bevollmächtigten und dem Ersatzbevollmächtigten ab, dass der Ersatzbevollmächtigte nur handelt, wenn der erste Bevollmächtigte verhindert ist.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass die bevollmächtigte Person weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson.

7. Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf?

Die Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit so erteilt werden, dass die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts im Original vorzulegen hat.

Handlungsfähig ist die von Ihnen bevollmächtigte Person dann nur, wenn sie die Vollmachtsurkunde im Original vorweisen kann. Dazu ist ein entsprechender Hinweis in der Vollmachtsurkunde selbst erforderlich. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmachtsurkunde dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Sie verwahren die Vollmachtsurkunde an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den der Bevollmächtigte kennt (z. B. in Ihrem häuslichen Schreibtisch).
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde von vornherein dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon gesagt, sollten Sie ohnehin nur jemanden bevollmächtigen, dem Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen und Schadenersatz fordern.
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.
- Bei einer notariellen Vollmacht können Sie auch an folgende Möglichkeit denken: Sie können den Notar anweisen, an die bevollmächtigte Person nur dann eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn diese ein ärztliches Attest vorlegt, wonach Sie die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Sie können mit dem Notar absprechen, wie alt das Attest sein darf und dass dessen Richtigkeit nicht überprüft werden muss.

Besonders zu empfehlen ist es, die Vollmacht zusätzlich bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen. Denn bei der Einleitung eines Betreuungsverfahrens fragt das Gericht dort nach, ob eine Vorsorgevollmacht ins Zentrale Vorsorgeregister

eingetragen ist. Auf diese Weise erhalten die Gerichte sicher Kenntnis von Ihrer Vollmacht. Es wird im Regelfall keinen gesetzlichen Betreuer bestellt, wenn der von Ihnen Bevollmächtigte hinreichend geeignet ist. Denn eine wirksame Vollmacht macht im Rahmen ihrer Reichweite eine Betreuung entbehrlich. Auf diese Weise kann Ihren persönlichen Wünschen am besten entsprochen werden.

Nähere Hinweise zum Zentralen Vorsorgeregister und dem vorgesehenen Registrierungsverfahren finden Sie ab S. 13.

8. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt im „Außenverhältnis“ ab ihrer Ausstellung. Im „Innenverhältnis“ zu dem Bevollmächtigten ist aber die mit ihm getroffene Vereinbarung maßgebend (zu den Begriffen „Innen- bzw. Außenverhältnis“ vgl. S. 12). Diese wird wörtlich oder stillschweigend dahingehend lauten, dass von der Vollmacht erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Wenn Sie Ihre Vollmacht widerrufen wollen, müssen Sie das ausgehändigte Formular zurückverlangen. Haben Sie eine „Konto-/Depot-Vollmacht - Vorsorgevollmacht“ erteilt, die Sie widerrufen möchten, sollten Sie dies in jedem Fall auch Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen. Können Sie selbst die Vollmacht krankheitsbedingt nicht mehr widerrufen, kann das Gericht einen Betreuer bestellen mit der Aufgabe, den Bevollmächtigten zu kontrollieren und die Vollmacht zu widerrufen, wenn der Bevollmächtigte hierzu durch Pflichtverletzungen Anlass gegeben hat. Widerruft der Betreuer die Vollmacht, wird das Gericht anstelle des Bevollmächtigten eine geeignete Person zum Betreuer bestellen, die sich dann um Ihre Angelegenheiten kümmert.

Ob die Vollmacht über Ihren Tod hinaus gelten soll, müssen Sie bei Erteilung der Vollmacht entscheiden. Wollen Sie, dass der Bevollmächtigte auch nach Ihrem Tod Ihre Angelegenheiten erledigen kann, müssen Sie dies in Ihre Vollmacht ausdrücklich regeln. Denn nach der neueren Rechtsprechung erlischt im Zweifel die Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers. Hierzu finden Sie weitere Erläuterungen auf S. 15 und eine Formulierungshilfe unter Ziffer 9. der Muster-vorsorgevollmacht, S. 48.

9. Wie kann ich der von mir bevollmächtigten Person meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?

Zunächst sollte beachtet werden, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person des rechtsgeschäftlichen Vertreters und beschreibt, was dieser „im Außenverhältnis“ mit Rechtswirkung für Sie tun darf. Deshalb sollten Anweisungen an die bevollmächtigte Person zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.

Beispiel: Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Heimvertrages ermächtigen. Etwaige Wünsche, welches Heim vorrangig in Betracht kommt oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte, gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit der bevollmächtigten Person als „Auftrag“ besprochen oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa einem Brief, niedergelegt werden.

Dasselbe gilt z. B. für die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen. All dies sollte nicht in den Text der Vollmacht, sondern in den Auftrag an die bevollmächtigte Person aufgenommen werden.

Welchen Inhalt der Auftrag im Einzelnen haben kann, hängt wesentlich von Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ab.

10. Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?

Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, wird in der Regel gerichtlich ein gesetzlicher Vertreter („Betreuer“) für Sie bestellt werden. Hierfür ist das Betreuungsgericht zuständig. Wird diesem z. B. durch Mitteilung von Angehörigen, Ärzten und Ärztinnen oder auch Behörden ein entsprechender Anlass bekannt, prüft es, ob ein Betreuer für Sie zu bestellen ist und welchen Aufgabenkreis dieser dann haben soll. Hierzu müssen Sie in jedem Fall vom Gericht persönlich angehört werden. Außerdem ist regelmäßig ein ärztliches Sachverständigengutachten einzuholen. Häufig wird auch die Betreuungsstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises um Äußerung gebeten. Wenn

Sie Ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen können, kann das Gericht einen Verfahrenspfleger, z. B. eine Ihnen nahestehende Person, aber ausnahmsweise auch einen Rechtsanwalt damit beauftragen.

Bestellt das Gericht einen Betreuer, wird dieser Ihr gesetzlicher Vertreter in dem festgelegten Aufgabenkreis.

Die gesetzliche Betreuung und das dazugehörige gerichtliche Verfahren sind ausführlich im III. Abschnitt ab S. 21 erläutert.

11. Was ist eine Betreuungsverfügung?

Das Gericht hört Sie im Rahmen des Betreuungsverfahrens auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuer wünschen. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Gericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch „Betreuungsverfügung“ genannt. Sie können darin bestimmen, wer mit Ihrer Betreuung beauftragt werden soll. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls für diese Aufgaben in Betracht gezogen werden soll. In der Betreuungsverfügung kann beispielsweise zudem festgehalten werden, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrem Betreuer respektiert werden sollen, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen oder welches Alten- oder Pflegeheim Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Gericht und den Betreuer grundsätzlich verbindlich, außer sie würden Ihrem Wohl zuwiderlaufen oder Sie haben einen Wunsch erkennbar aufgegeben oder die Erfüllung eines Wunsches kann dem Betreuer nicht zugemutet werden.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer Vorsorgevollmacht verbunden werden. Im beigefügten Vollmachtsformular können Sie deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person für Ihre Betreuung ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte. Eine Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es empfiehlt sich aber, sie aufzuschreiben und zu unterschreiben, damit möglichst keine Zweifel an der Echtheit und Verbindlichkeit Ihrer Verfügung entstehen.

Die Betreuungsverfügung richtet sich an das Betreuungsgericht Ihres Wohnortes. Hinsichtlich

der Form und der Aufbewahrung gilt das über die Vorsorgevollmacht gesagte entsprechend. Es ist sehr zu empfehlen, auch die Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das Gericht die Verfügung tatsächlich kennt und Ihrem Willen Geltung verschaffen kann. Hinweise zum Zentralen Vorsorgeregister finden Sie auf S. 13.

12. Soll ich statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?

Das lässt sich nicht allgemein beantworten.

- Ist eine Person, der Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, dürfte eine Vollmacht vorzuziehen sein. Mit Ausnahme der schon erwähnten Fälle - eine risikoreiche Heilbehandlung, Unterbleiben oder Abbruch medizinischer lebenserhaltender Maßnahmen oder eine geschlossene Unterbringung bzw. andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen - braucht sie für ihre Entscheidungen auch keine gerichtlichen Genehmigungen. Sie vermeiden damit das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren. Die von Ihnen bevollmächtigte Person steht - anders als der Betreuer - nicht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts. Allerdings kann das Betreuungsgericht, wenn ihm ein entsprechender Anlass bekannt wird, für einen Bevollmächtigten eine Kontrollperson bestellen. Dieser Kontrollbetreuer hat nur die Aufgabe, den Bevollmächtigten zu überwachen, Ihre Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten wahrzunehmen und die Vollmacht notfalls auch zu widerrufen. Wird das nötig, müsste das Gericht dann einen Betreuer für den Aufgabenkreis bestellen, der zuvor dem „ungetreuen“ Bevollmächtigten übertragen war.



- Wenn Sie hingegen niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen, der aber aus Ihrer Sicht als gerichtlich bestellter Betreuer in Betracht kommt, empfiehlt sich die Festlegung einer Betreuungsverfügung. Damit können Sie Einfluss darauf nehmen, wer vom Gericht ausgewählt wird.

Wenn Sie also lediglich eine Betreuungsverfügung errichten wollen, können Sie das Muster „Betreuungsverfügung“ verwenden.

13. Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung? Was ist eine Patientenverfügung

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach ärztlicher Aufklärung und Beratung über alle Sie betreffenden medizinischen Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn für Sie ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellt wurde.

Falls Sie aber nicht mehr entscheidungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss eine bevollmächtigte Person oder ein Betreuer für Sie entscheiden. Ist weder ein Bevollmächtigter noch ein Betreuer bestellt, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen der Arzt nach Ihrem „mutmaßlichen Willen“ handeln. Bei nicht eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen muss gegebenenfalls ein vorläufiger Betreuer bestellt werden. Ihr mutmaßlicher Wille ist maßgebend für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht mehr äußern können. Es muss - gegebenenfalls von Ihrem Bevollmächtigten oder dem Betreuer - ermittelt werden, wie Sie sich in der gegebenen Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Wenn Sie sich mit der Erteilung einer Vollmacht beschäftigen, sollten Sie sich auch Gedanken darüber machen, wer im Falle Ihrer Entscheidungsunfähigkeit für Sie in eine ärztliche Behandlung einwilligen oder Ihren zuvor niedergelegten Patientenwillen durchsetzen soll. Dies kann in Form einer gesonderten Patientenverfügung geschehen. Die Patientenverfügung ist seit Sommer 2009 gesetzlich in § 1901a Abs. 1 BGB geregelt. Mit einer Patientenverfügung können sie für den Fall Ihrer späteren Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen,

ob Sie in bestimmte Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen. Eine Patientenverfügung muss grundsätzlich schriftlich abgefasst werden. Wenn keine Patientenverfügung verfasst wurde oder die in der Patientenverfügung beschriebene Situation nicht der konkreten Lebens- oder Behandlungssituation entspricht, hat der Betreuer oder der Bevollmächtigte die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betroffenen festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden.

Die Möglichkeiten, eine Patientenverfügung zu verfassen, sind im II. Abschnitt ab S. 16 dargestellt. Für Einzelheiten bei Abfassung einer solchen Verfügung verweisen wir auf die vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Broschüre „Patientenverfügung“. Sie finden diese im Internet unter www.bmj.de/publikationen oder können diese direkt unter der im Anhang angegebenen Postversandadresse des Bundesministeriums der Justiz bestellen

14. Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?

Die von Ihnen bevollmächtigte Person soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit Ihr abgesprochen haben. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen die bevollmächtigte Person auf Unterstützung angewiesen ist. Um zu vermeiden, dass der von Ihnen ausgewählte Vertreter aufgrund von Überforderung in einem solchen Fall nicht für Sie tätig werden kann, sieht es das Betreuungsrecht vor, dass sich auch Bevollmächtigte von den Betreuungsvereinen oder der örtlichen Betreuungsstelle beraten lassen können. Eine Auflistung der Betreuungsbehörden und anerkannten Betreuungsvereine in Hessen finden Sie am Ende der Broschüre ab S. 36.

*Wenn Sie es etwas genauer wissen wollen ...
Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 2, S. 6. (Begriff der Vollmacht, zugrundeliegendes Rechtsverhältnis)*

Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt sie die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers voraus.

Man unterscheidet bei der Vollmacht ein Außenverhältnis und ein Innenverhältnis. Das Außen-



verhältnis besteht zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten einerseits sowie auf der anderen Seite Dritten, denen gegenüber Erklärungen abzugeben sind (z. B. Vertragspartner, Behörden, Ärzte usw.). Im Außenverhältnis interessiert für die Wirksamkeit der Erklärungen des Bevollmächtigten nur der Inhalt der Vollmacht, nicht aber z. B. Absprachen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten zu deren Gebrauch.

Diese betreffen vielmehr das Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem.

Dem Innenverhältnis liegt rechtlich ein Auftrag zur Geschäftsbesorgung, also ein – auch stillschweigend abschließbarer – Vertrag zugrunde. In diesem Rahmen kann der Vollmachtgeber z. B. Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht erteilen. Dieses Auftragsverhältnis sollte zweckmäßigerweise schriftlich mit der bevollmächtigten Person vereinbart werden, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht. Auf diese Weise kann der Vollmachtgeber zum einen die Rahmenbedingungen für die Vollmacht festlegen und auch die Frage der Vergütung oder Auslagenersatz der bevollmächtigten Person klären.

Eine ausdrückliche Regelung des Innenverhältnisses vermeidet auch Streit über die Rechte des Bevollmächtigten und dient damit sowohl dem Schutz des Vollmachtgebers (oder dessen Erben) als auch dem des Bevollmächtigten. So lässt sich z. B. die – häufig streitige – Frage eindeutig regeln, ob die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz erteilt worden ist.

Von der Vollmacht zu unterscheiden ist eine Betreuungsverfügung. Diese berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, dass –

weil keine Vollmacht erteilt wurde – ein Betreuer vom Betreuungsgericht bestellt werden muss. Der Betreuer erhält seine Vertretungsmacht durch die gerichtliche Bestellung.

Ergänzende Hinweise zu Frage 5, S. 8. (Notarielle Mitwirkung bei der Abfassung der Vollmacht)

Die notarielle Beurkundung einer Vollmacht ist nicht allgemein vorgeschrieben. Sie wird stets notwendig sein, wenn sie den Bevollmächtigten ermächtigen soll, Grundstücke oder Wohnungseigentum zu erwerben, zu veräußern oder bestimmte Arten von Darlehen aufzunehmen.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung dann sinnvoll, wenn Sie ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind. Für eine Erbausschlagung, die z. B. wegen Überschuldung des Nachlasses in Ihrem Namen erklärt werden soll, ist eine notariell beglaubigte Vollmacht notwendig.

Darüber hinaus können durch eine notarielle Beurkundung spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht vermieden werden.

Die hierdurch entstehenden Gebühren sind gesetzlich festgelegt und richten sich nach dem Geschäftswert der Vollmacht, der wiederum vom Vermögen des Vollmachtgebers abhängt. Bei einem Geschäftswert von z. B. 50.000,- € fällt für die Beurkundung einer umfassenden Vorsorgevollmacht eine Gebühr von 66,- € an. Die Mindestgebühr beträgt 10,- €. Bei Vermögen über 500.000,- € steigt die Beurkundungsgebühr auf den Höchstwert von 403,50 €. Die Gebühren schließen die Beratung, den Entwurf und die Beurkundung ein. Für die reine Beglaubigung der Unterschrift fallen wertabhängige Gebühren zwischen 10,- € und 130,- € an (alle Angaben zuzüglich Umsatzsteuer).

Ergänzende Hinweise zu Frage 7, S. 9. (Registrierung der Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer)

Die Bundesnotarkammer führt bundesweit elektronisch das Zentrale Vorsorgeregister. In diesem Register werden auf Ihren Antrag Ihre Angaben zu notariellen und sonstigen Vorsorgevollmachten erfaßt. Dies gilt auch für Betreuungsverfügungen. Kommt es zu einem Betreuungsverfahren, wird das Betreuungsgericht beim Register anfragen, ob eine Vollmacht oder andere Regelung vorliegt. Damit wird vermieden, dass ein Betreuer nur deshalb bestellt wird, weil das Betreuungsgericht von einer Vollmacht nichts wusste. Das Gericht kann aufgrund der

registrierten Daten beurteilen, ob eine für das Betreuungsverfahren relevante Vollmacht oder eine Betreuungsverfügung vorhanden ist und kann dann mit der bevollmächtigten oder der von Ihnen als Betreuer gewünschten Person unmittelbar in Kontakt treten.

Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur Vollmacht werden nicht inhaltlich überprüft. Vor allem wird nicht überprüft, ob eine wirksame Vollmacht erteilt wurde.

Um dem Betreuungsgericht den Kontakt mit der bevollmächtigten Person zu ermöglichen, sollten Sie auf jeden Fall auch deren Daten registrieren lassen. Es empfiehlt sich, die Einzelheiten zuvor mit der bevollmächtigten Person zu besprechen, insbesondere zu klären, ob sie mit der Registrierung einverstanden ist.

Die Registereintragung kann unmittelbar von dem Vollmachtgeber selbst beantragt werden. Der Antrag kann aber auch über den Notar oder Rechtsanwalt gestellt werden, der bei der Erstellung der Vollmacht mitgewirkt hat. Zum Teil sind auch die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden bei der Antragstellung behilflich.

Wollen Sie die Eintragung selbst veranlassen, können Sie dies online über das Internet unter www.vorsorgeregister.de tun. Das hat den Vorteil, dass die von Ihnen eingegebenen Daten automatisiert und somit wesentlich schneller weiterverarbeitet werden können. Der Antrag über das Internet ist zudem kostengünstiger als ein postalischer Antrag. Außerdem entfällt eine nicht immer auszuschließende Fehlerquelle bei der Erfassung schriftlicher Anträge.

Für die postalische Antragstellung können die dieser Broschüre beigefügten Formulare (Datenformular für Privatpersonen „P“ und Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer „PZ“) verwendet werden. Die ausgefüllten Formulare senden Sie bitte an die:

Bundesnotarkammer
- Zentrales Vorsorgeregister -
Postfach 08 01 51
10001 Berlin.

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den auf den Seiten 54 und 56 abgedruckten Anleitungen.

Für die Registrierung Ihrer Vollmacht fallen einmalig aufwandsbezogene Gebühren an, wobei in der Grundgebühr die Eintragung der ersten bevollmächtigten Person enthalten ist. Folgende Gebühren werden von der Bundesnotarkammer für einen von Ihnen selbst gestellten Antrag erhoben:

Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird online über www.vorsorgeregister.de gestellt: 15,50 €.

Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird schriftlich gestellt: 18,50 €.

Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei einem online gestellten Antrag über www.vorsorgeregister.de: 2,50 €.



Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei schriftlichem Antrag: 3,00 €.

Bei Zahlung durch Lastschriftzug ermäßigen sich die Gebühren um: 2,50 €.

Beispiel: Sie haben eine Person bevollmächtigt; stellen Sie Ihren Antrag online über www.vorsorgeregister.de und erklären sich mit dem Lastschriftzug einverstanden, so fallen Gebühren in Höhe von 13,00 € an. Für einen entsprechenden schriftlichen Antrag würden Ihnen Gebühren in Höhe von 16,00 € in Rechnung gestellt.

Bei einer Antragstellung über institutionelle Nutzer des Vorsorgeregisters, insb. Notare, Rechtsanwälte, z. T. auch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden, können sich die Gebühren nochmals ermäßigen (auf bis zu 8,50 €).

**Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 8 S. 10.
(Wirkung der Vollmacht über den Tod hinaus)**

Wenn Sie in der Vollmacht keine ausdrückliche Regelung getroffen haben, führt der Tod des Vollmachtgebers in der Regel zum Erlöschen der Vollmacht. Die Geltung der Vollmacht über den Tod hinaus kann aber in vielen Fällen praktisch sinnvoll sein. Denn dies vermeidet Schwierigkeiten, wenn es um die Regelung der Bestattungsfragen oder die Nachlassabwicklung geht. Sie sollten deshalb diese Frage bei Erteilung der Vollmacht durch Ankreuzen unter Ziffer 9. der Mustervollmacht auf S. 48 der Broschüre entscheiden. In einen eigenen selbst formulierten Text können Sie die Wendungen „Die Vollmacht gilt über meinen Tod hinaus“ oder „Die Vollmacht erlischt mit meinem Tod“ aufnehmen. Wenn Sie sich dafür entscheiden, dass die Vollmacht mit Ihrem Tod erlöschen soll, kann es vorkommen, dass Ihr Bevollmächtigter bei Verwendung der Vollmacht zu Ihren Lebzeiten jedes Mal eine Lebensbescheinigung vorlegen muss.

Zwei wichtige Hinweise zur Vollmacht:

1. Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen. Sie sollten daher einleitend nicht etwa schreiben: „Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle...“ o.Ä. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist.

Es wäre auch unzweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, z.B. wie aktuell diese Bescheinigungen jeweils sein müssen. Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an keine Bedingungen geknüpft ist.

2. Wollen Sie die Person Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer Bankangelegenheiten bevollmächtigen, ist es ratsam, diese Vollmacht auch gesondert auf dem von den Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck „Konto- / Depotvollmacht - Vorsorgevollmacht“ zu erteilen. In dieser Vollmacht sind die im Zusammenhang mit Ihrem Konto oder Depot wichtigen Bankgeschäfte im Einzelnen erfasst. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie die Vollmacht in Ihrer Bank in Anwesenheit eines Bankmitarbeiters erteilen. Ihr Kreditinstitut wird Sie sicherlich gerne - auch telefonisch - beraten. Wenn Sie zum Abschluss eines Darlehensvertrages bevollmächtigen wollen, müssen Sie die Vollmacht notariell erteilen.

Die in den Musterformularen vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden. Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie jeden Zweifel vermeiden, können Sie jeden Absatz mit Ihrer Unterschrift versehen. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie mit Füllstrichen den Vorwurf möglicher nachträglicher Veränderung entkräften. Bitte gehen Sie sorgfältig beim Ausfüllen dieses Formulars vor!

Die Unterschrift des Bevollmächtigten ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt anwaltlichen oder notariellen Rat suchen oder die Hilfe eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen.

In Abschnitt IV der Broschüre finden Sie:

- *Muster einer Vorsorgevollmacht, S. 45,*
- *Muster einer Konto-Depotvollmacht -Vorsorgevollmacht, S. 51,*
- *Muster einer Betreuungsverfügung, S. 49,*
- *Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht (Datenformular für Privatpersonen), S. 53, (Hinweis: Eine Anleitung hierzu finden Sie auf S. 54)*
- *Antrag auf Eintragung der/des Bevollmächtigten zu einer Vorsorgevollmacht (Zusatzblatt Bevollmächtigter/Betreuer), S. 55. (Hinweis: Eine Anleitung hierzu finden Sie auf S. 56)*

Hinweis:

Die Muster finden Sie auch im Internet unter www.bmj.de/publikationen. Sie können diese per Post beziehen über:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 481009, 18132 Rostock

II. DIE PATIENTENVERFÜGUNG

Hinweis:

Bitte beachten Sie, daß wir im Zusammenhang der Broschüre „Betreuungsrecht“ nur einige grundlegende Informationen zum Thema Patientenverfügung geben können. Nähere Hinweise und Muster für die Fertigung einer Patientenverfügung finden Sie in der von Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Sonderbroschüre „Patientenverfügung. Sie finden diese im Internet unter www.bmj.bund.de oder können diese auf dem Postweg beim Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock oder über die kostenpflichtige Nummer 01805-77 80 90 (14 Cent/Minute, abweichende Preise aus Mobilfunknetzen möglich) bestellen.

1. Was ist eine Patientenverfügung und wozu dient sie?

Mit einer Patientenverfügung können Sie bestimmen, wie Sie in einer Situation, in der Sie nicht mehr selbst entscheiden können, medizinisch behandelt werden wollen. Außer nach einem Unfall sind solche Verfügungen insbesondere wichtig für das Lebensende, wenn Sie befürchten, dass Ihre persönliche Vorstellung von einem würdevollen Sterben nicht umgesetzt wird und womöglich die Dauer des Leidens und Sterbens nicht Ihren Wünschen entspricht. Denn nach der geltenden Rechtslage sind unsere Ärzte verpflichtet, alles Mögliche zu tun, um Menschenleben zu retten und solange wie möglich zu erhalten. Aufgrund der immer besser werdenden Technik ist es heutzutage möglich, auch bereits irreversibel Geschädigte, Bewusstlose und Sterbende noch geraume Zeit durch den Einsatz von Apparaten am Leben zu erhalten. Grundsätzlich sind die Ärzte auch hierzu verpflichtet.

Dies gilt allerdings nicht, wenn der Patient einer solchen Behandlung widerspricht. Ein Problem entsteht deshalb immer dann, wenn - was oft der Fall ist - der Patient infolge seiner schweren Krankheit, der Unfallschäden etc. nicht mehr klar bei Bewusstsein ist und keine Entscheidung treffen kann. Für diesen Fall ist es wichtig, dass Sie im Vorhinein schriftliche Regelungen treffen - u. a. auch dann, wenn Sie nicht in allen Fällen eine möglichst lange Weiterbehandlung wünschen. Das geeignete Mittel hierzu ist die sogenannte

Patientenverfügung. In dieser können Sie regeln, wie Sie behandelt werden wollen und in welchen Fällen Sie keine weiteren lebensverlängernden Maßnahmen sondern zum Beispiel eine Schmerztherapie wünschen, auch wenn hierdurch unter Umständen der Tod früher eintritt.

Sehr wichtig ist, dass Sie sich vor der schriftlichen Abfassung Ihrer Patientenverfügung intensiv mit der Situation des möglicherweise hilflosen Sterbens befassen und sich in diese hineindenken, auch wenn jedem von uns dies naturgemäß schwer fällt. Auf jeden Fall sollten Sie Ihre geplante Verfügung auch zuvor mit Ihrem Hausarzt oder, wenn Sie schon schwer erkrankt sind, mit Ihrem behandelnden Arzt im Krankenhaus besprechen. Denn je präziser Sie in Ihrer schriftlichen Patientenverfügung die Behandlungssituationen und medizinischen Sachverhalte, die Sie regeln wollen, festlegen und beschreiben, desto besser kann Ihr Wille zu einem Zeitpunkt, wo Sie ihn nicht mehr persönlich äußern können, berücksichtigt werden.



Haben Sie eine Patientenverfügung getroffen, sollten Sie diese von Zeit zu Zeit (zum Beispiel alle 1 bis 2 Jahre) überprüfen, um sicherzustellen, dass sie noch Ihren aktuellen Wünschen und Ihrer gesundheitlichen Situation entspricht. Diese Überprüfung sollten Sie auf der Verfügung notieren und durch Ihre Unterschrift bestätigen. Insbesondere sollten Sie eine solche Überprüfung vor Krankenhausaufenthalt oder bei einer schweren, fortschreitenden Krankheit vornehmen.

Mit einer Patientenverfügung können Sie bestimmen, Außer nach einem Unfall sind insbesondere wichtig für das Ihre persönliche wie Sie in einer Situation, in der Sie nicht die Dauer des Leidens selbst entscheiden können, medizinisch behandelnden Ärzte verpflichtet, alles Mögliche zu tun, um alles Mögliche zu tun, um werden wollen. Außer nach einem Unfall Menschenleben zu retten und solange möglich, auch bei Verfügungen insbesondere wichtig für das Lebende, zu erhalten. Aufgrund der im Grundsätzlich sind

Technik ist es heutzutage möglich, in der Sie nicht mehr

Vorstellung

Patientenverfügung

von einem würdevollen Sterben am Leben zu erhalten

Auf jeden Fall sollten Sie auch mit anderen Personen (neben dem Arzt auch mit Verwandten, Freunden etc.) über die Verfügung und Ihre Wünsche der Behandlung sprechen. Auch mit der Person, die Sie in einer Betreuungsverfügung als rechtlichen Betreuer vorgesehen haben, sollten Sie Ihre Patientenverfügung besprechen und darüber informieren, wo Sie diese aufbewahren. Denn Ihr rechtlicher Betreuer ist verpflichtet, Ihren in einer Patientenverfügung festgelegten Willen bei allen für Sie zu treffenden Entscheidungen Geltung zu verschaffen, wenn ihm das Aufgabengebiet der Gesundheitsorge übertragen ist. Das gleiche gilt für einen Vorsorgebevollmächtigten.

2. Welche Wirkung hat die Abfassung einer Patientenverfügung?

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts im September 2009 wurde die Patientenverfügung in §§ 1901, 1901a BGB gesetzlich verankert. Diese Regelungen sehen vor, dass die Festlegungen einer schriftlich abgefassten Patientenverfügung für ärztliche Maßnahmen in bestimmten Situationen verbindlich sind, wenn dadurch Ihr Wille für eine konkrete Lebens- und Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Ärzte müssen eine derart verbindliche Patientenverfügung beachten. Auch ein von Ihnen bestellter Vorsorgebevollmächtigter oder ein rechtlicher Betreuer ist verpflichtet, die Patientenverfügung zu prüfen, Ihren Behandlungswillen festzustellen und diesem Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§1901a Abs. 1 Satz 2 BGB).

spielsweise eine Operation), ist die Einwilligung nur wirksam, wenn ihr eine ärztliche Aufklärung vorausgegangen ist, es sei denn, Sie haben auf eine solche Aufklärung verzichtet. Aus der Patientenverfügung muß sich deshalb ergeben, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Am besten ist es, wenn Sie die Verfügung nach Aufklärung durch den Arzt in der konkreten Krankheitssituation treffen bzw. eine frühere Verfügung zusammen mit einem Arzt Ihres Vertrauens überarbeiten.

3. Wie sollte ich meine Patientenverfügung aufbewahren?

Sinnvollerweise übergeben Sie Ihre Patientenverfügung Ihrem Arzt oder einer anderen Vertrauensperson, die Sie im Krankenhaus oder einem Heim vorlegen soll. Wichtig ist, daß Personen, die im Notfall über eine ärztliche Behandlung oder das Unterlassen bestimmter Maßnahmen zu entscheiden haben (Arzt, Bevollmächtigter, Betreuer, Betreuungsgericht), schnell und unkompliziert Kenntnis von der Existenz und dem Hinterlegungsort Ihrer Verfügung erlangen können. Zusätzlich sollten Sie einen Hinweis auf die Verfügung und wo sie verwahrt wird, immer bei sich tragen, z. B. auf einem Zettel in der Brieftasche. Sie finden hierzu ein Muster zum Heraustrennen auf Seite 57. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim sollten Sie auf Ihre Patientenverfügung hinweisen. Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung erstellt haben, sollten auch die dort benannten Personen informiert sein.

4. Was ist bei der Abfassung einer Patientenverfügung zu bedenken?

Nach den neuen gesetzlichen Regelungen muß eine Patientenverfügung schriftlich abgefasst und durch Namensunterschrift eigenhändig oder durch ein von einem Notar beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet sein (§ 1901a Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 126 Absatz 1 BGB). Mündliche Äußerungen sind deshalb aber nicht wirkungslos, denn Sie müssen bei der Feststellung des mutmaßlichen Patientenwillens von den dann für Sie entscheidenden Personen beachtet werden. Aber es wird sehr viel schwieriger sein, diese in einen - häufig unter hohem zeitlichen Druck ablaufenden - komplexen Entscheidungsprozeß einzubinden. Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden (§ 1901 Absatz 1 Satz 3 BGB)



Handelt es sich bei den in Ihrer Patientenverfügung genannten ärztlichen Maßnahmen um einen Eingriff in die körperliche Integrität (bei-

Es ist sinnvoll, wenn Sie in Ihre Verfügung auch Ihre allgemeinen Wertvorstellungen und religiösen Auffassungen aufnehmen. Das Gleiche gilt für den Anlass, aus dem heraus Sie die Verfügung abfassen, zum Beispiel wenn Sie das Sterben eines nahen Angehörigen oder Freundes miterlebt haben. Denn wenn Sie diese und Ihre Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben schriftlich niederlegen, können diese Unterlagen als Ergänzung und Auslegungshilfe Ihrer Patientenverfügung hilfreich werden. Denn im Zweifel muß Ihr Bevollmächtigter oder Ihr Betreuer zusammen mit den Sie behandelnden Ärzten oder Pflegepersonen entscheiden, ob er einer Behandlung zustimmt oder nicht. Dabei darf er nicht eigene Maßstäbe zugrunde legen, sondern muß Ihre Behandlungswünsche oder Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und auf dieser Grundlage entscheiden (§ 1901a Absatz 2 BGB). Dabei müssen Ihre früheren Äußerungen, Ihre Überzeugungen und Wertvorstellungen berücksichtigt werden.

Auf jeden Fall sollten Sie sich vor der schriftlichen Niederlegung einer Patientenverfügung von einer ärztlichen oder anderen fachkundigen Person oder Organisation beraten lassen, um die für Ihre konkrete Situation geeigneten Formulierungshilfen zu finden. Denn auf diese Weise können Sie besser sicherstellen, daß Ihre Behandlungswünsche medizinisch konkret genug gefasst werden und sich nicht inhaltlich widersprechen. Nähere Informationen und Hinweise finden Sie in der Broschüre „Patientenverfügung“ des Bundesministeriums der Justiz.

III. DIE GESETZLICHE BETREUUNG

1. Wer ist betroffen?

Betroffen sind Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können. Zuletzt waren es in Hessen mehr als 85.000 volljährige Mitbürgerinnen und Mitbürger, die durch einen Betreuer unterstützt werden.

Viele der Betroffenen sind alte Menschen. Das Betreuungsrecht wird für sie zunehmend von Bedeutung sein. Der Anteil älterer Mitbürger an der Gesamtbevölkerung wird sich in den kommenden Jahren wesentlich erhöhen. So war im Jahre 2000 jeder vierte Bundesbürger älter als 60 Jahre und schon im Jahre 2030 wird dies jeder Dritte sein. Für viele kann dies bedeuten, dass sie im letzten Abschnitt ihres Lebens auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

2. Grundsätze der rechtlichen Betreuung

Das Wesen der Betreuung besteht darin, dass für eine volljährige Person ein Betreuer bestellt wird, der in einem genau festgelegten Umfang für sie handelt. Das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen soll dabei gewahrt bleiben, soweit dies möglich ist und seinem Wohl entspricht.

a) Unter welchen Voraussetzungen wird eine Betreuung angeordnet?

Eine Betreuung kann nur angeordnet werden, wenn bei der betroffenen Person eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt, die auf einer der folgenden, im Gesetz (§ 1896 Abs. 1 BGB) genannten Krankheiten oder Behinderungen beruht:

Psychische Krankheiten

Hierzu gehören alle körperlich nicht begründbaren seelischen Erkrankungen; ferner seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben, beispielsweise als Folge von Krankheiten (z. B. einer Hirnhautentzündung) oder von Verletzungen des Gehirns. Auch Abhängigkeitserkrankungen (Sucht) können bei entsprechendem Schweregrad psychische Krankheiten sein. Dasselbe gilt schließlich für Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen (Psychopathien).

Geistige Behinderungen

Hierunter fallen die angeborenen sowie die während der Geburt oder durch frühkindliche

Hirnschädigung erworbenen Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade.

Seelische Behinderungen

Dies sind bleibende psychische Beeinträchtigungen, die als Folge von psychischen Erkrankungen entstanden sind. Auch die geistigen Auswirkungen des Altersabbaus werden hierzu gerechnet.

Körperliche Behinderungen

Auch körperliche Behinderungen können Anlass für die Bestellung eines Betreuers sein, allerdings nur, soweit sie die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wenigstens teilweise aufheben oder wesentlich behindern. Dies kann etwa bei dauernder Bewegungsunfähigkeit der Fall sein. Zum Antragsverfahren in diesen Fällen siehe Seite 32.

Zu der Krankheit oder Behinderung muss ein Fürsorgebedürfnis hinzutreten: Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn der Betroffene auf Grund dieser Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen vermag. Es kann sich dabei etwa um Vermögens-, Renten- oder Wohnungsprobleme, aber auch um Fragen der Gesundheitsfürsorge oder des Aufenthalts handeln.

Wichtig:

Wenn es nur darum geht, das jemand rein tatsächliche Angelegenheiten nicht mehr selbstständig besorgen kann (etwa seinen Haushalt nicht mehr führen, die Wohnung nicht mehr verlassen usw.) so rechtfertigt dies in der Regel nicht die Bestellung eines Betreuers. Hier wird es normalerweise auf ganz praktische Hilfen ankommen (z. B. Sauberhalten der Wohnung, Versorgung mit Essen), für die man keinen gesetzlichen Vertreter braucht, solange man diese Hilfen noch selbst oder mit Unterstützung anderer organisieren kann.

b) Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Betreuerbestellung

Die Betreuung stellt eine wichtige Hilfe für die Betroffenen dar. Sie kann von ihnen aber auch als Eingriff empfunden werden, zumal wenn sie mit der Bestellung nicht einverstanden sind. Für alle Bereiche des Betreuungsrechts gilt daher der Grundsatz der Erforderlichkeit. Dieser bezieht sich:



umfasst alle
 sind, um die angelegenheiten
rechtlich
 der folgenden
 die betreuung umfasst alle tätigkeiten
 gen.
 die befähigt sind, um die angelegenheiten
tätigkeiten
 des betreuten nach maßgabe der folgenden
 hat die angelegenheiten des
 vorschriften rechtlich zu besorgen.
 zu besorgen, wie es dessen
 zht. zum wohl des betreuten
 der betreuer hat die angelegenheiten des
 die möglichkeit, im rahmen
 betreuten so zu besorgen, wie es dessen
 teiten sein leben nach seinen
 wohl entspricht. zum wohl des betreuten
 hen und vorstellungen zu
 gehört auch die möglichkeit, im rahmen
 seiner fähigkeiten, leben nach seinen
wünsche
 eigenen wünsch **leben** zu besorgen zu
 hat wünschen
 en, soweit dies dessen wohl
 läuft und dem betreuer zuzumuten
 der betreuer hat wichtige angelegenheiten
 betreuer wichtige angelegenheiten
 zu besprechen, soweit dies dem wohl
 spricht er sich mit dem betreuten.
 nicht zuwiderläuft und dem betreuer zuzumuten
 mit dazu beizutragen, dass
behinderung
 st. ehe der betreuer wichtige angelegenheiten
 krankheit
 erledigt, bespricht er sie mit dem betreuten.
 zu beseitigen.
 der betreuer hat dazu beizutragen, dass
 verschlimmerung zu hüten
 möglichkeiten genutzt werden, die krankheit
 gen zu mildern.
 oder behinderung des betreuten zu beseitigen,

- auf das „Ob“ einer Betreuerbestellung
- auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers
- auf die Dauer der Anordnung.

c) Notwendigkeit der Betreuung - Andere Hilfen, Vorsorgevollmacht ?

Ein Betreuer wird nur bestellt, wenn dies notwendig ist, weil eine Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann.

Dabei muss zunächst festgestellt werden, ob nicht Hilfen tatsächlicher Art vorhanden und ausreichend sind. So können Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste die betroffenen Person bei praktischen Angelegenheiten des Alltags unterstützen. Sie können beim Ausfüllen von Anträgen (Rente, Sozialleistungen) oder der Steuererklärung helfen. Schuldnerberatungsstellen können Vermögensfragen klären. Solche Hilfen sind grundsätzlich vorrangig.



Der Einrichtung einer Betreuung bedarf es ebenfalls nicht, soweit der Betroffene eine andere Person bereits bevollmächtigt hat (Vorsorgevollmacht). Jeder kann in gesunden Tagen vorausschauend für den Fall der eventuell später eintretenden Betreuungsbedürftigkeit einer Person seines Vertrauens die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten übertragen. Der so Bevollmächtigte kann dann, wenn dieser Fall eintritt, handeln, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf. Das Gericht wird nicht eingeschaltet. Nur dann, wenn sich eine Kontrolle des Bevollmächtigten, zu der der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage ist, als notwendig erweist, wird das Gericht befasst. Meist wird es dabei ausreichen, eine Person zu bestimmen, die anstelle des Vollmachtgebers handelt und so die Rechte des Vollmachtgebers gegenüber seinem Bevollmächtigten wahrnimmt, den sogenannten Kontrollbetreuer (§ 1896 Abs. 3 BGB). Zu den

Einzelheiten der Vorsorgevollmacht vgl. oben Abschnitt I.

d) Umfang der Betreuung

Betreuer dürfen nur für die Aufgabenkreise bestellt werden, in denen eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist (§ 1896 Abs. 2 BGB). Bereiche, die die Betroffenen eigenständig erledigen können, dürfen den Betreuern nicht übertragen werden. Was die Betreuten noch selbst tun können und wofür sie einen gesetzlichen Vertreter benötigen, wird im gerichtlichen Verfahren festgestellt.

e) Auswirkungen der Betreuung

Die Bestellung eines Betreuers ist keine Entrechtung. Sie hat nicht zur Folge, dass der Betreute geschäftsunfähig wird. Die Wirksamkeit der von ihm abgegebenen Erklärungen beurteilt sich wie bei allen anderen Personen alleine danach, ob er deren Wesen, Bedeutung und Tragweite einsehen und sein Handeln danach ausrichten kann. In vielen Fällen wird eine solche Einsicht allerdings nicht mehr vorhanden sein. Dann ist der Betreute „im natürlichen Sinne“ - unabhängig von der Betreuerbestellung - geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2 BGB).

f) Dauer der Betreuung

Die Betreuerbestellung und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts dürfen nicht länger als notwendig dauern. Dementsprechend wird in die gerichtliche Entscheidung das Datum des Tages aufgenommen, bis zu dem das Gericht die getroffene Maßnahme überprüft haben muss. Spätestens nach sieben Jahren, auf Antrag auch früher, muss über die Aufhebung oder Verlängerung entschieden werden. Die Anordnung einer Betreuung muss also nicht lebenslanglich sein. Ihr Ziel ist die Erhaltung der noch vorhandenen Handlungsfähigkeit; wünschenswert ist eine so weitgehende Stabilisierung, dass mit der Anordnung der Betreuung verbundene Einschränkungen wieder wegfallen können.

g) Der Einwilligungsvorbehalt

Von dem Grundsatz, dass das Betreuungsrecht keinen Einfluss auf die rechtliche Handlungsfähigkeit hat, gibt es eine wichtige Ausnahme: Wenn das Gericht für einzelne Aufgabenkreise einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat, tritt hierdurch eine Beschränkung der Teilnahme am Rechtsverkehr ein. Der betreute Mensch

bedarf dann grundsätzlich (außer zum Beispiel bei geringfügigen Geschäften des täglichen Lebens) die Einwilligung seines Betreuers. Einen Einwilligungsvorbehalt ordnet das Gericht an, wenn die erhebliche Gefahr besteht, dass der betreute Mensch sich selbst oder sein Vermögen schädigt. Die Maßnahme dient damit in erster Linie dem Schutz des betreuten Menschen vor uneinsichtiger Selbstschädigung.

3. Die Stellung des Betreuers

a) Eheschließung und Errichtung von Testamenten, Wahlrecht

Der Betreute kann, wenn er nicht geschäftsunfähig ist, heiraten; ebenso kann er ein Testament errichten, wenn er testierfähig, d. h. in der Lage ist, die Bedeutung seiner Erklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Betreuerbestellung hat darauf keinen Einfluss. Einen Einwilligungsvorbehalt hierfür gibt es nicht. Der Zustimmung des Betreuers für diese Handlungen bedarf es deshalb nie. Auch das Wahlrecht behält der Betreute, sofern nicht eine umfassende Betreuerbestellung für alle Angelegenheiten erfolgt ist.

b) Auswahl von Betreuerin oder Betreuer

Betreuer werden vom Betreuungsgericht (Amtsgericht) bestellt. Dabei muss nach Möglichkeit eine natürliche Person ausgewählt werden (§ 1897 Abs. 1 BGB). Dies kann eine dem Betroffenen nahestehende Person, das Mitglied eines Betreuungsvereins oder eine sonst ehrenamtlich tätige Person, ein selbständiger Berufsbetreuer, aber auch Mitarbeiter eines Betreuungsvereins oder der Beschäftigte der zuständigen Betreuungsbehörde sein. Das Gericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn dies sinnvoll erscheint (§ 1899 Abs. 1 BGB). In bestimmten Ausnahmefällen kann auch ein Betreuungsverein oder die Betreuungsstelle zum Betreuer bestellt werden (§ 1900 BGB). Durch diesen Vorrang der Einzelbetreuung soll erreicht werden, dass sich zwischen Betreuten und Betreuern ein Vertrauensverhältnis entwickeln kann.

Bei der Auswahl des Betreuers kommt den Wünschen des Betroffenen große Bedeutung zu. Hierzu werden Sie im Betreuungsverfahren angehört. Haben Sie eine bestimmte Person vorgeschlagen, die bereit und geeignet ist, diese Aufgabe zu übernehmen, so ist das Gericht an

diesen Vorschlag gebunden. Eine Ausnahme gilt nur dort, wo die Bestellung des Vorgeschlagenen dem Wohl des Betroffenen zuwiderläuft (§ 1897 Abs. 4 Satz 1 BGB), etwa weil der Vorgeschlagene mit der Übernahme der Betreuung überfordert und daher nicht geeignet wäre. Lehnt der Betroffene eine bestimmte Person ab, so soll hierauf Rücksicht genommen werden (§ 1897 Abs. 4 Satz 2 BGB). Diese Person darf dann nur bei Vorliegen besonderer Gründe für die Betreuung bestellt werden. In einer Betreuungsverfügung können Sie deshalb bestimmte Personen Ihres Vertrauens als Betreuer benennen oder aber auch ausschließen, dass diese Betreuer werden.

Schlägt der Betroffene niemanden vor, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Beziehungen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern und zum Ehegatten, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen (§ 1897 Abs. 5 BGB). Auch nichtverwandte Personen, die dem Betroffenen nahestehen, können Betreuer werden. Ein Berufsbetreuer soll – wegen der anfallenden höheren Kosten – nur eingesetzt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Auf Nachfrage des Gerichts hat die Betreuungsstelle in einem Sozialbericht zu den Lebensumständen des Betroffenen Stellung zu nehmen und alternative Hilfsmöglichkeiten vorzuschlagen.

Als Betreuer ist eine Person nur dann geeignet, wenn sie in der Lage ist, den Betroffenen in dem erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Dies kann im Einzelfall schwierig zu beurteilen sein. Feststehende Kriterien hierfür gibt es nicht, da alle Fälle verschieden gelagert sind. Das Gericht wird aber etwa darauf achten, einem Berufsbetreuer nicht unbegrenzt viele Betreuungen zu übertragen, weil dann die persönliche Betreuung nicht mehr gewährleistet ist. Diejenigen, die zu der Einrichtung, in der Betroffene untergebracht ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung stehen (z. B. das Personal des Heimes, in dem eine betroffene Person lebt), scheiden wegen der Gefahr von Interessenkonflikten als Betreuer aus (§ 1897 Abs. 3 BGB). Die Betreuerbestellung ist erst möglich, wenn die ausgewählte Person sich zur Übernahme bereit erklärt hat. Jeder Bürger und jede Bürgerin ist verpflichtet, eine Betreuung zu übernehmen, wenn er oder sie hierfür geeignet und die Übernahme auch zumutbar ist

(§ 1898 Abs. 1 BGB). Allerdings kann das Gericht niemanden dazu zwingen. Wer jedoch die Übernahme einer Betreuung ohne Grund ablehnt, ist, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den Schaden verantwortlich, der dem Betroffenen durch die eingetretene Verzögerung entsteht.

c) Wechsel von Betreuerin oder Betreuer

Für einen betreuten Menschen kann es nachteilig sein, wenn der Betreuer ausgetauscht wird und er sich an eine neue Person gewöhnen muss. Deshalb soll ein Wechsel der betreuenden Person nach Möglichkeit vermieden werden. Allerdings kann ein Betreuer, wenn ihm die Betreuung aufgrund neu eingetretener Umstände nicht mehr zugemutet werden kann, seine Entlassung verlangen. Betreuer, die ihre Aufgabe nicht mehr sachgerecht erfüllen, sind vom Gericht zu entlassen. Schlägt der Betreute im Laufe der Zeit jemand anderen vor, der gleich gut geeignet und zur Übernahme der Betreuung bereit ist, so wird das Gericht dem folgen, wenn es dem Wohl des Betroffenen dient (§ 1908 b BGB). Das Gesetz sieht vor, daß ein zunächst bestellter Berufsbetreuer abgelöst werden soll, wenn die Aufgabe künftig von einer geeigneten ehrenamtlich tätigen Person übernommen werden kann. Der Betreute oder Angehörige können dies selbst beim Gericht anregen. Der Berufsbetreuer soll dem Gericht Mitteilung machen, wenn die Betreuung zur Führung durch einen ehrenamtlichen Betreuer geeignet ist (§ 1897 Abs. 6 Satz 2 BGB).

4. Die Aufgaben des Betreuers

Betreuerinnen und Betreuer haben die Aufgabe, Betreute in dem übertragenen Wirkungskreis zu vertreten. Sie haben insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters; dies gilt auch, wenn sie im Namen eines Betreuten Prozesse führen (§ 1902 BGB). Von der Vertretungsbefugnis erfasst werden aber nur die Handlungen innerhalb des ihnen zugewiesenen Aufgabenkreises. Wenn festgestellt wird, dass der Betreute auch in anderen Bereichen Unterstützung durch einen gesetzlichen Vertreter benötigt, darf ein bereits bestellter Betreuer hier nicht einfach tätig werden. Er muss vielmehr das Betreuungsgericht unterrichten und dessen Entscheidung abwarten. Nur in besonders eiligen Fällen kann er als Geschäftsführer ohne Auftrag handeln. Auch alle anderen Umstände, die im Hinblick auf den Erforderlichkeitsgrundsatz eine Einschränkung oder Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung ergeben

könnten, hat er dem Betreuungsgericht mitzuteilen (§ 1901 Abs. 5 BGB). Ist sich der Betreuer nicht sicher, ob eine bestimmte Handlung in seinen Aufgabenbereich fällt, empfiehlt sich eine Rückfrage beim Betreuungsgericht.

Betreuer dürfen die Post sowie den Telefonverkehr der Betreuten nur dann kontrollieren, wenn das Gericht ihnen diesen Aufgabenkreis ausdrücklich zugewiesen hat (§ 1896 Abs. 4 BGB). Stirbt der Betreute, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Sein Amt endet mit dem Tod des Betreuten. Sind keine Angehörigen vorhanden oder erreichbar, muß ggf. eine Nachlasspflegschaft bestellt werden.

a) Persönliche Betreuung

Der Betreuer muss den Betreuten in seinem Aufgabenbereich persönlich betreuen. Er darf sich nicht auf die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs beschränken. Ein wichtiger Teil seiner Aufgabe ist der persönliche Kontakt. Ist der Betreute so stark behindert, dass Gespräche mit ihm nicht möglich sind, so muss der Betreuer ihn gleichwohl von Zeit zu Zeit aufsuchen, um sich einen Eindruck von seinem Zustand und Lebensumstand zu verschaffen. Innerhalb seines Aufgabengebietes hat er dafür Sorge zu tragen, dass die dem Betreuten verbliebenen Fähigkeiten gefördert und Rehabilitationschancen genutzt werden. Mindestens einmal jährlich muss er dem Betreuungsgericht über die Entwicklung der persönlichen Verhältnisse des Betreuten berichten. Der Betreuer kann natürlich auch selbst dem Betreuten praktisch helfen, etwa im Haushalt oder bei der Pflege, er muss dies aber nicht tun.

b) Wohl und Wünsche der Betreuten

Betreuer haben die übertragenen Aufgaben so zu erledigen, wie es dem Wohl der Betreuten entspricht (§ 1901 Abs. 2 BGB). Dazu gehört auch, dass nicht einfach über ihren Kopf hinweg entschieden wird. Vielmehr müssen betreute Menschen mit ihren Vorstellungen ernst genommen werden.

Deshalb muss sich ein Betreuer durch regelmäßige persönliche Kontakte und Besprechung wichtiger anstehender Entscheidungen ein Bild davon machen, welche Vorstellungen der Betreute hat, was er gerne möchte und was er nicht will. Danach muss er sich auch richten, es sei denn, dies liefe eindeutig dem Wohl des Betreuten zuwider oder wäre für den Betreuer

selbst unzumutbar. Der Betreuer darf seine eigenen Vorstellungen nicht ohne zwingenden Grund an die Stelle derjenigen des Betreuten setzen. So darf einem betreuten Menschen nicht gegen dessen Willen eine knauserige Lebensführung aufgezwungen werden, wenn entsprechende Geldmittel vorhanden sind.

Auch Wünsche, die vor Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit in Bezug auf die Person des Betreuers oder die Lebensführung zum Ausdruck gebracht worden sind, sind beachtlich, es sei denn, dass der Betroffene zwischenzeitlich seine Meinung geändert hat. Solche Wünsche können z. B. in einer Betreuungsverfügung niedergelegt werden (vgl. hierzu oben S. 10).

Lassen sich die Wünsche des Betreuten nicht feststellen, so sollte der Betreuer versuchen, den mutmaßlichen Willen des Betroffenen herauszufinden. Hierfür sind Auskünfte nahestehender Personen nützlich. Anhaltspunkte dürften sich auch aus der bisherigen Lebensführung ergeben.

5. Besserer Schutz in persönlichen Angelegenheiten

Werden einem Betreuer Aufgaben im Bereich der Personensorge übertragen, so wird es sich in den meisten Fällen um Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge oder der Aufenthaltsbestimmung handeln. Für besonders wichtige Angelegenheiten in diesem Bereich (Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff – auch Sterilisation –, Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahmen wie etwa das Fixieren altersverwirrter Menschen im Bett) enthält das Gesetz besondere Vorschriften, die das Handeln des Betreuers an bestimmte Voraussetzungen binden und gegebenenfalls einer Pflicht zur gerichtlichen Genehmigung unterwerfen. Dies gilt auch für den Fall der Wohnungsauflösung, die über den rein wirtschaftlichen Aspekt hinaus schwerwiegende Folgen für die persönlichen Lebensverhältnisse des Betreuten haben kann.

a) Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff

Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe sind nach der Rechtsprechung nur zulässig, wenn der Patient hinreichend über die Maßnahme und die mit ihr verbundenen Risiken aufgeklärt worden ist und

dann seine Einwilligung erteilt. Werden sie ohne wirksame Einwilligung vorgenommen, kann sich der Arzt strafbar machen. Grundsätzlich kann ein Betreuer nicht in eine der oben beschriebenen Maßnahmen einwilligen, solange der Betreute noch Art, Bedeutung und Tragweite der beabsichtigten Maßnahme erfassen und seinen Willen hiernach bestimmen kann. Aus diesem Grund muss sich der Betreuer – selbst wenn sein Aufgabenkreis die betreffende ärztliche Maßnahme umfasst – vergewissern, ob der Betreute in der konkreten Situation einwilligungsfähig ist und noch selbst entscheiden kann, ob er die ärztliche Behandlung möchte. Dabei kann der Betreute im Hinblick auf unterschiedlich komplizierte Maßnahmen durchaus in einem Fall einwilligungsfähig sein, im anderen Fall dagegen nicht.

Ist der Betreute nicht einwilligungsfähig, hat der Betreuer nach hinreichender Aufklärung durch den Arzt über die Einwilligung in die ärztliche Maßnahme für den Betreuten zu entscheiden. Hat der Betreute eine schriftliche Patientenverfügung verfasst, die den konkret zu entscheidenden Fall erfasst, muss der Betreuer den Inhalt der Verfügung umsetzen (§ 1901a Abs. 1 BGB). Liegt keine schriftliche Patientenverfügung des Betreuten vor oder treffen deren Festlegungen nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, muss der Betreuer dennoch die Behandlungswünsche und den mutmaßlichen Willen des Betreuten feststellen und auf dieser Grundlage über die bevorstehende ärztliche Maßnahme entscheiden. Dabei muß der mutmaßliche Wille von dem Betreuer aufgrund konkreter Anhaltspunkte ermittelt werden, und zwar unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten. Dabei sind frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen oder sonstige persönliche Wertvorstellung des Betreuten einzubeziehen (§ 1901a Abs. 2 und Abs. 3 BGB). Die gleichen Pflichten treffen Vorsorgebevollmächtigte (§ 1901a Abs. 5 BGB).

Hinweis:

Zum Thema „Patientenverfügung“ finden Sie weitere vertiefte Informationen in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Sonderbroschüre „Patientenverfügung“. Sie können diese unter der im Anhang angegebenen Adresse bestellen oder finden diese im Internet unter www.bmj.de/publikationen.

Das bedeutet für den Betreuer: Wichtige Angelegenheiten sind vorher mit dem Betreuten zu besprechen, sofern dies seinem Wohl nicht zuwiderläuft. Wünsche des Betreuten (auch solche, die in einer Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung festgelegt sind oder die er mündlich mitgeteilt hat), sind zu beachten, soweit dies seinem Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist.

In bestimmten Fällen muss die Einwilligung des Betreuers zusätzlich gerichtlich genehmigt werden.

Besteht bei einer ärztlichen Maßnahme die begründete Gefahr, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, muss sich der Betreuer unverzüglich an das Betreuungsgericht wenden und eine Genehmigung für die Maßnahme beantragen (§ 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB). Das Genehmigungsverfahren dient dabei nicht nur der Kontrolle, sondern soll in solchen schwerwiegenden Fällen auch den Betreuer in seiner Verantwortung für den Betreuten entlasten und bei der Entscheidungsfindung unterstützen.

Eine begründete Lebensgefahr besteht z. B. bei einer Operation, wenn das damit verbundene Risiko allgemeine Gefahren, wie sie etwa mit jeder Narkose normalerweise verbunden sind, übersteigt. Ein schwerer und länger dauernder gesundheitlicher Schaden liegt vor, wenn die Gefahr besteht, dass der Betreute infolge der Maßnahme die Sehkraft verliert, eine Amputation eines Beines zur Folge haben kann oder nachhaltige Persönlichkeitsveränderungen eintreten können. Die Gefahr eines solchen Schadenseintritts muss konkret und naheliegend sein; nur hypothetische oder unwahrscheinliche Gefahren lösen keine Genehmigungspflicht aus. Bei Zweifeln sollten sich die Betreuer an das Betreuungsgericht wenden.

Eine Genehmigung des Gerichts ist in Eilfällen nicht erforderlich. Das ist dann der Fall, wenn mit dem Aufschub der Maßnahme Gefahr verbunden wäre (1904 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Die Genehmigung des Betreuungsgerichts muss grundsätzlich auch dann beantragt werden, wenn der Betreuer einer bevorstehenden ärztlichen Maßnahme, der Heilbehandlung oder einer Untersuchung des Gesundheitszustandes nicht zustimmen will, obwohl diese medizinisch erforderlich ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute stirbt oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden

erleidet, wenn die Maßnahme unterbleibt oder abgebrochen wird (z. B. PEG-Sonden, lebenserhaltende intensivmedizinische Maßnahmen). Das Gericht muss im Verfahren zur Erteilung der Genehmigung den Willen des Betreuten beachten (§ 1904 Absatz 3 BGB).

Eine Besonderheit gilt in folgendem Fall:

Wenn sich Betreuer und der behandelnde Arzt darüber einig sind, dass die Entscheidung (Erteilung, Nichterteilung oder Widerruf der Einwilligung) dem nach § 1901a BGB festgestellten Willen des Betreuten entspricht, bedarf es selbst bei Lebensgefahr *keiner* Genehmigung des Betreuungsgerichts mehr (§ 1904 Abs. 4 BGB). Nach dem Gesetz sind für die Feststellung des Willens des Betreuten nicht nur eine etwa vorliegende Patientenverfügung maßgeblich. Es sind auch frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten zu berücksichtigen (§ 1901a Abs. 2, § 1904 Abs. 4 BGB). Dabei sollen – wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist – auch nahe Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen angehört werden (§ 1901 b Abs. 2 BGB). Sie können in Ihrer Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung auch Personen benennen, die einbezogen werden sollen. Der Vorsorgebevollmächtigte kann alle diese Entscheidungen – ggf. zusammen mit dem Arzt – nur treffen, wenn die Vorsorgevollmacht die bevorstehende Maßnahme ausdrücklich erfasst und schriftlich erteilt ist (§ 1904 Abs. 5 BGB).

b) Sterilisation

Die Sterilisation stellt einen schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar, da er oft nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Besonders problematisch ist dieser Eingriff, wenn über ihn nicht der Betroffene selbst, sondern ein anderer als Vertreter entscheidet.

Das Gesetz enthält daher ein völliges Verbot der Sterilisation von Minderjährigen. Bei einwilligungsunfähigen Volljährigen bedarf der Betreuer, wenn er den Eingriff durchführen lassen will, hierfür der Genehmigung des Betreuungsgerichts, die nur unter ganz engen Voraussetzungen in einem sehr strengen Verfahren erteilt werden kann (§1905 BGB). Um Interessenkollisionen auszuschließen, ist für diese Entscheidung stets ein besonderer Betreuer zu bestellen (§ 1899 Abs. 2 BGB). Zwangssterilisationen darf es nicht geben. Außerdem haben alle anderen Methoden der Empfängnisverhütung Vorrang.

Die Sterilisation ist nur noch zur Abwendung schwerwiegender Notlagen, die mit einer Schwangerschaft verbunden wären, zulässig. Eine solche Notlage kann z.B. dann gegeben sein, wenn die Mutter von ihrem Kind getrennt werden müsste und dies für sie ein schwerwiegendes seelisches Leid zur Folge hätte.

c) Unterbringung

Der Betreuer kann unter bestimmten Voraussetzungen den Betreuten mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung (z.B. in einem psychiatrischen Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung z.B. eines Krankenhauses oder eines Altenheimes unterbringen. Die Unterbringung ist allerdings nur unter den in § 1906 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen zulässig, wenn beim Betreuten die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder gar Selbsttötung besteht oder wenn ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann.

Die Unterbringung eines Erwachsenen aus lediglich „erzieherischen Gründen“ ist nicht möglich. Der Betreuer kann den Betreuten auch nicht deshalb unterbringen, weil der Betreute Dritte gefährdet. Solche Unterbringungen sind nicht Aufgabe des Betreuers, sondern der nach dem Hessischen Freiheitsentziehungsgesetz zuständigen Behörden und Gerichte. Der Betreuer sollte sich aber im Interesse aller Beteiligten um die Einleitung eines solchen Verfahrens kümmern, wenn der Betreute Dritte gefährdet. Zuständig sind die Polizei- und Ordnungsbehörden, bei Gefahr im Verzug jede Polizeidienststelle.

Ohne vorherige Genehmigung des Gerichts sind Unterbringungen durch den Betreuer nur ausnahmsweise zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist – die Genehmigung muss dann aber unverzüglich nachgeholt werden (§ 1906 Abs. 2 BGB).

Die Unterbringung ist sofort zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen, z.B. die früher vorhandene Selbsttötungsgefahr nicht mehr besteht. Für die Beendigung der Unterbringung muss keine Genehmigung des Betreuungsgerichts eingeholt werden, er hat dies aber dem Betreuungsgericht anzuzeigen. Bei Zweifeln können Sie sich jederzeit vom Betreuungsgericht beraten lassen. An Wochenenden ist bei den Betreuungsgerichten in der Regel für unaufschiebbare Unterbringungen ein Eildienst eingerichtet.

d) „Unterbringungsähnliche Maßnahmen“

Wenn Betreute außerhalb geschlossener Abteilungen in Anstalten, Heimen oder sonstigen Einrichtungen leben, so ist dies nicht genehmigungsbedürftig. Der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf es jedoch auch in diesen Fällen, wenn einem Betreuten durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (sog. unterbringungsähnliche Maßnahmen, § 1906 Abs. 4 BGB). Das gilt sogar dann, wenn der



Betreute bereits mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Abteilung oder Einrichtung untergebracht ist und zusätzlich z.B. ein Bettgitter angebracht werden soll.

Beispiele für freiheitsentziehende Maßnahmen sind: Bettgitter; Leibgurt im Bett oder am Stuhl; Festbinden der Arme und Beine; Abschließen des Zimmers oder der Station, wenn die Öffnung auf Wunsch des Bewohners nicht jederzeit gewährleistet ist; Medikamente, die in erster Linie die Ruhigstellung des Betreuten bezwecken (Gegenbeispiel: die Ruhigstellung ist Nebenwirkung eines zu Heilzwecken verabreichten Medikaments). Bei Zweifeln über die Genehmigungsbedürftigkeit sollte das Betreuungsgericht befragt werden. In Eilfällen, in denen zum Schutz des Betreuten ohne vorherige Genehmigung gehandelt werden muss, ist diese unverzüglich nachzuholen.

Eine Freiheitsentziehung liegt nicht vor, wenn der Betreute auch ohne die Maßnahme gar nicht in der Lage wäre, sich fortzubewegen oder wenn die Maßnahme ihn nicht an der willentlichen Fortbewegung hindert. Ein Beispiel: Zum Schutz vor dem Herausfallen aus dem Bett oder aus dem Rollstuhl wird ein Gurt angebracht, den der Betreute aber – falls er das will – öffnen kann.

Auch wenn der Betreute mit der Maßnahme einverstanden ist und er die entsprechende Einwilligungsfähigkeit besitzt liegt keine rechtswidrige Freiheitsentziehung vor. Nur bei einwilligungsunfähigen Betreuten entscheidet der Betreuer mit dem Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“ über die Einwilligung zu der unterbringungsähnlichen Maßnahme und beantragt deren Genehmigung beim Betreuungsgericht.

e) Wohnungsauflösung

Mit der Auflösung der Wohnung verlieren Betreute ihren Lebensmittelpunkt, die vertraute Umgebung und vielfach auch den Bekanntenkreis. Sie sollen daher vor übereilten Maßnahmen geschützt werden (§ 1907 BGB).

Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute (oder für ihn sein Betreuer) gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Gleiches gilt für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind, z. B. Aufhebungsvertrag zwischen Betreuer und Vermieter. Treten andere Umstände ein, aufgrund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt, z. B. eine Kündigung durch den Vermieter, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst.

Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben - etwa durch Verkauf der Möbel, während der Betreute im Krankenhaus ist - so hat er dies ebenfalls unverzüglich dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten vermieten, so bedarf er hierfür ebenfalls der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Dies gilt etwa auch dann, wenn dies nur kurzzeitig, zum Beispiel während eines Krankenhausaufenthalts des Betreuten, erfolgen soll.

6. Die Betreuung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

Wenn der Betreuer sich um die Vermögensangelegenheiten des Betreuten kümmern soll, so hat er dabei zu beachten, dass er das Vermögen nur im Interesse des Betreuten verwalten darf und vor unberechtigten Vermögensabflüssen schützen muss. Auf keinen Fall darf er Geld für sich verwenden. Eigenes Geld des Betreuers und das Geld des Betreuten müssen auf getrennten Konten verwaltet werden. Selbstverständlich

darf sich der Betreuer bei der Verwaltung bedeutender Vermögen der Hilfe z. B. eines Steuerberaters bedienen.

a) Anlegung eines Vermögensverzeichnisses

Ist dem Betreuer eine Angelegenheit aus dem Bereich der Vermögenssorge übertragen, so ist zunächst ein Verzeichnis des Betreutenvermögens zu erstellen. Der Stichtag (beim Gericht erfragen!) ist auf dem Verzeichnis anzugeben (Beispiel: Stand 14. September 2009). Auch das Aktenzeichen des Betreuungsverfahrens ist einzutragen. Wenn das Gericht für die Erstellung ein Formular ausgehändigt hat, so sollte dieses verwendet werden.

Wichtig:

Gleich zu Beginn sollte der Betreuer die Heimleitung oder sonstige Helfer, falls möglich auch die betreute Person selbst, fragen, ob Konten vorhanden sind. Bei den Banken sollen sich Betreuer - unter Vorlage des Betreuerausweises - vorstellen. Auch mit dem Rentenzahler, der Sozialhilfestelle und dem Arbeitgeber des Betreuten sollte erforderlichenfalls Verbindung aufgenommen werden, desgleichen mit Gläubigern und Schuldnern.

b) Beim Ausfüllen des Verzeichnisses ist zu beachten:

Zum Betreutenvermögen gehören auch Ansprüche des Betreuten, die vor Einrichtung der Betreuung entstanden sind. Grundstücke sind mit ihrer Grundbuchbezeichnung anzugeben. Sie müssen für die Ermittlung des Wertes nicht amtlich geschätzt werden. Der Betreuer kann den seiner Auffassung nach zutreffenden Verkehrswert angeben.

Zu verzeichnen sind Giro- und Sparkonten. Im Falle von Wertpapierangaben ist der Depotauszug zum Stichtag in Ablichtung beizufügen. Bei Angaben zu Hausrat und Gegenständen des persönlichen Gebrauchs ist nur dann eine Einzelaufstellung erforderlich, wenn die Gegenstände noch einen wirklichen Wert haben. Ist das nicht der Fall, genügt eine Gesamtwertangabe, bei allgemeiner Wertlosigkeit ein Hinweis darauf. Einkünfte können durch Kontoauszüge, Verdienst- oder Rentenbescheide nachgewiesen werden.

c) Rechnungslegung

Nach Einreichung des Vermögensverzeichnisses wird vom Gericht der Abrechnungszeitraum festgelegt. Für die Abrechnung sollte der vom Gericht übersandte Abrechnungsvordruck verwendet werden. Der Anfangsbestand der Abrechnung ergibt sich aus dem Bestand des Vermögensverzeichnisses. Zwischenzeitliche Einnahmen und Ausgaben sind in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen, wobei wiederkehrende Beträge zusammengefasst werden können. Belege sind beizufügen; sie werden vom Gericht zurückgesandt. Für Sparbücher und Depotauszüge reichen Ablichtungen, die sich auf den Abrechnungszeitraum erstrecken, aus. Vor Einreichung ist die Abrechnung auf ihre rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Die Belege sind entsprechend den laufenden Nummern des Abrechnungsvordruckes zu kennzeichnen. Falls Fragen bei der Rechnungslegung entstehen, können Sie Rat bei der Betreuungsbehörde oder beim Betreuungsgericht einholen.

d) Geldanlage und Geldgeschäfte

Das Betreutenvermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. Geld, das nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben benötigt wird, ist verzinslich und mündelsicher anzulegen. Mündelsicher sind alle Banken mit ausreichender Sicherungseinrichtung, dazu zählen alle Großbanken, Volksbanken und Raiffeisenkassen und Kommunalbanken (Stadt- und Kreissparkassen). Das Geld soll mit der Bestimmung angelegt werden, dass es nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts abgehoben werden kann (sog. Sperrabrede). Auch die Geldanlage selbst muss vom Gericht genehmigt werden.

Als Anlageform kommen auch Wertpapiere in Betracht, wenn diese mündelsicher sind, z.B. Bundes- oder Kommunalobligationen, Bundesschatzbriefe, Pfandbriefe Deutscher Hypothekenbanken oder Sparbriefe von Banken. Der Anlagewunsch sollte dem Gericht vorher mitgeteilt werden. Dabei ist auch zu klären, ob und in welcher Weise eine Hinterlegung oder Verwahrung der Wertpapiere und gegebenenfalls die erwähnte Sperrabrede erforderlich sind.

Geld kann der Betreuer auch in Sachwerten anlegen, etwa in Gold. Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz ist hier aber besonders zu beachten. Kostbarkeiten sollten bei Banken deponiert werden; das Gericht kann im Einzelfall die Hinterlegung anordnen. In jedem Fall ist eine Rücksprache mit dem Betreuungsgericht empfehlenswert.

Wichtig:

Der Abrechnung ist ein Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten beizufügen, der u.a. folgende Fragen beantworten sollte: Wie häufig sind die Kontakte zu ihm? Wo ist sein Aufenthaltsort? Wie ist sein Gesundheitszustand? Wird die Betreuung weiter für notwendig gehalten? Sollte der Wirkungskreis der Betreuung erweitert oder eingeengt werden?

Falls der Betreuer Vater, Mutter, Ehegatte oder Abkömmling des Betreuten ist, besteht eine Pflicht zur laufenden Rechnungslegung nur dann, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Der von der Rechnungslegung befreite Betreuer muss aber mindestens alle zwei Jahre eine Bestandsaufstellung des Vermögens beim Gericht einreichen. Im übrigen sollte beachtet werden, dass der Betreute selbst sowie – im Falle seines Todes – dessen Erben ein Recht aus Auskunft haben, weshalb es sich empfiehlt, über die Verwaltungsvorgänge Buch zu führen und Belege und Kontoauszüge aufzuheben.

Anlagegenehmigungen sind nicht notwendig, wenn die betreuende Person Vater, Mutter, Ehegatte oder Abkömmling des Betreuten ist und das Gericht nichts anderes angeordnet hat.

e) Folgende Handlungen bedürfen der Genehmigung durch das Betreuungsgericht

Geldgeschäfte

Abhebungen von gesperrten Konten müssen vorher genehmigt werden. Dies gilt auch für fälliges Festgeld oder fälliges Wertpapiergeld (falls der Betreuer nicht Vater, Mutter, Ehegatte oder Abkömmling des Betreuten ist), weshalb das Betreuungsgericht benachrichtigt werden sollte, sobald die Geldfälligkeit von der Bank angekündigt wird. Für eine Abhebung oder Überweisung von einem (nicht gesperrten) Giro- oder Kontokorrentkonto braucht der Betreuer nach neuer Rechtslage keine gerichtliche Genehmigung mehr; seit 1. September 2009 kann er über das Guthaben auf einem solchen Konto genehmigungsfrei verfügen. Übersteigt das Guthaben des Betreuten den für dessen laufenden Ausgaben benötigten Geldbetrag, muss der Betreuer den Überschuss aber verzinslich und mündelsicher anlegen.

Grundstücksgeschäfte

Hier bestehen umfangreiche Genehmigungserfordernisse, nicht nur beim Kauf und Verkauf eines Grundstücks des Betreuten, sondern ebenso z.B. bei der Bestellung von Grundschulden und Hypotheken. Betreuer sollten sich in diesen

Wichtig:

Soll ein Vertrag zwischen Betreuer und Betreutem abgeschlossen werden, so ist die Vertretung des Betreuten durch den Betreuer ausgeschlossen. In diesen Fällen muss sich der Betreuer an das Gericht wenden, damit dieses für den Abschluss des Vertrages einen weiteren Betreuer bestellt.

Fällen stets rechtzeitig an das Betreuungsgericht wenden, damit Zweifel oder Hindernisse ausgeräumt werden können.

Zur Genehmigungspflicht bei der Kündigung oder Aufgabe von Wohnraum des Betreuten siehe oben S. 28.

Genehmigungspflichtig sind weiterhin z. B.

- Erbauseinandersetzungsverträge
- Erbausschlagungen
- Kreditaufnahmen (dazu gehört auch die Überziehung eines Girokontos!)
- Abschluss von längerfristigen Lehr-, Dienst- und Arbeitsverträgen



7. Welche Rechte können Betreuerin oder Betreuer geltend machen?

a) Ersatz von Aufwendungen

Wer einen Menschen betreut, braucht die zum Zwecke der Führung der Betreuung notwendigen Auslagen nicht aus der eigenen Tasche zu bezahlen, vielmehr steht ihr bzw. ihm insoweit Kostenvorschuss bzw. -ersatz zu. Der entsprechende Geldbetrag kann unmittelbar dem Einkommen oder Vermögen des Betreuten entnommen werden, solange dieser nicht mittellos ist (d.h. im Regelfall: über ein Vermögen von mindestens 1.600 €, bei Personen über 60 Jahre 2.600 €, verfügt). In Zweifelsfragen kann sich der Betreuer an den zuständigen Rechtspfleger beim Betreuungsgericht wenden.

Ist der Betreute mittellos, richtet sich der Anspruch auf Aufwendungsersatz gegen die Justizkasse. Dabei hat der ehrenamtliche Betreuer die Wahl,

ob er entweder seine Aufwendungen konkret unter Vorlage von Belegen abrechnet, oder ob er eine pauschale Aufwandsentschädigung geltend machen will, die zurzeit 323 € pro Jahr und Betreuung beträgt. Entscheidet sich der Betreuer für die Einzelabrechnung, so gilt folgendes: Für Fahrtkosten sieht das Gesetz ein Kilometergeld von 0,30 €/km vor. Bei größeren Strecken werden unter Umständen nur die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels erstattet.

Achtung: Der Anspruch auf Ersatz der (einzelnen) Auslagen erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten nach Entstehung der Aufwendung geltend gemacht wird.

Auch für den Anspruch auf Geltendmachung der pauschalen Aufwandsentschädigung gibt es eine Ausschlussfrist! Sie beginnt mit dem auf die Bestellung des Betreuers folgenden Jahrestag. Der Anspruch muss bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden (§1835 a BGB).

Beispiel: Ist die Bestellung am 15.01.2009 erfolgt, ist der Anspruch am 15.01.2010 entstanden; er muss bis spätestens 31. März 2011 geltend gemacht werden. Bei einer Bestellung am 20.12.2009 entsteht der Anspruch am 20.12.2010. Folglich erlischt er ebenfalls am 31.03. 2011. Das Datum 31. März ist deshalb für den Anspruch auf pauschale Aufwandsentschädigung wichtig.

Steuerlicher Hinweis:

Enthält der Betreuer die jährliche pauschale Aufwandsentschädigung, zählt sie zum steuerpflichtigen Einkommen. Es kann sich deshalb empfehlen, alle Belege aufzuheben, auch wenn man nicht die Einzelabrechnung wählt, um ggf. gegenüber dem Finanzamt die Höhe der Aufwendungen belegen zu können. Zur steuerlichen Behandlung der Pauschalen hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 25. November 2009 den Finanzämtern Hinweise zur Anwendung der Steuervorschriften erteilt. Danach fallen die Pauschalen unter den Freibetrag von 500,- € in § 3 Nr. 26a EStG. Außerdem ist ein weiterer Freibetrag von 256,- € aus § 22 Nr. 3 EStG zu berücksichtigen. Damit ist klargestellt, dass - auch ohne Nachweis der Einzelaufwendungen - die Aufwendungspauschalen für zwei ehrenamtlich geführte Betreuungen steuerfrei bleiben.

b) Haftpflichtversicherung - Versicherungsschutz

Betreuer haben den Betreuten gegenüber für schuldhafte, d.h. vorsätzliche oder fahrlässige

Pflichtverletzungen einzustehen. Auch das Unterlassen einer Handlung kann eine Schadensersatzpflicht auslösen. Aus diesem Grund ist Berufsbetreuern der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu empfehlen. Für die ehrenamtlichen Betreuer hat die hessische Justizverwaltung eine Sammelversicherung abgeschlossen. Bei Ihrer Bestellung als Betreuer erhalten Sie ein Merkblatt zum Versicherungsumfang und Ihren Pflichten im Versicherungsfall. Bitte lesen Sie dieses gründlich durch und bewahren es auf, da Sie beim Eintritt eines Schadens unverzüglich der Versicherung Meldung machen müssen. Kosten für eine KfZ-Haftpflichtversicherung werden nicht erstattet.

c) Vergütung

Betreuungen werden grundsätzlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich geführt. Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn das Gericht bei der Bestellung des Betreuers feststellt, dass die Betreuung berufsmäßig geführt wird. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn der Betreuer mehr als zehn Betreuungen führt. Durch das Hessische Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Vergütung von Berufsvormündern vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 441) werden die von Berufsbetreuern in anderen Bundesländern abgelegten Prüfungen im Sinne von § 11 VBG anerkannt und damit sichergestellt, dass in Hessen tätige Berufsbetreuer keine Vergütungsnachteile erleiden.

Ist der Betreute mittellos, richtet sich der Vergütungsanspruch in diesem Falle gegen die Staatskasse.

d) Hilfe durch Behörden und Vereine

Ehrenamtlichem Engagement kommt in der betreuungsrechtlichen Praxis eine besondere Bedeutung zu. Dabei können sowohl Angehörige, Freunde, Nachbarn oder Berufskollegen von Betroffenen Betreuungen führen, es gibt aber auch Mitbürger, die diesen menschlich überaus wertvollen Dienst für Personen übernehmen, zu denen sie zuvor keine Kontakte hatten.

Deshalb werden ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer bei der Erfüllung ihrer anspruchsvollen Tätigkeit nicht allein gelassen, sondern es gibt für sie ein zuverlässiges System der Begleitung, Beratung und Hilfe.

Möglichkeiten zur Beratung bestehen sowohl beim Betreuungsgericht als auch bei der zuständigen Betreuungsstelle. Der Betreuer wird sich

mit Fragen etwa aus dem Bereich des Zivilrechts, z.B. im Zusammenhang mit Genehmigungsvorbehalten oder mit der jährlichen Rechnungslegung, eher an das Gericht wenden. Dagegen ist die zuständige Betreuungsstelle der Hauptansprechpartner, soweit es um eher praktische Fragen geht. Diese wird dabei Hinweise auf mögliche Hilfsangebote für den Betreuten geben, z.B. Allgemeiner Sozialdienst, Einsatz von Haushaltshilfen, fahrbarer Mittagstisch, Gemeindefrauen, Sozialstationen, Vermittlung von Heimplätzen usw..

Gerade am Anfang seiner Tätigkeit wird der Betreuer auf Beratung besonderen Wert legen. Daher ist es wichtig, dass er in seine Aufgaben eingeführt wird, wobei die zuständige Betreuungsstelle für ein ausreichendes Einführungs- und Fortbildungsangebot zu sorgen hat. Im Rahmen entsprechender Veranstaltungen können nicht nur Rechtsfragen der Betreuung und die verschiedenen Hilfsangebote, sondern auch Regeln für den Umgang mit den Betroffenen besprochen werden.

Zur Betreuungsstelle finden Sie weitere Informationen auf Seite 34.

Eine wichtige Rolle kommt nach dem Betreuungsgesetz den Betreuungsvereinen zu. Hauptamtliche Mitarbeiter der Vereine sollen - in Ergänzung des Angebots von Gerichten und Betreuungsstellen - die Betreuer beraten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Die anerkannten Hessischen Betreuungsvereine bieten Einzelberatungen an oder führen Vorbereitungs- und Qualifizierungsangebote für die anspruchsvolle und nicht immer leichte Tätigkeit der ehrenamtlichen Betreuung durch. Für die Schulungsangebote haben die hessischen Betreuungsvereine ein gemeinsames Konzept entwickelt. Auf der Grundlage des „Hessischen Curriculums zur Schulung ehrenamtlicher Betreuer“ wird sowohl rechtliches, medizinisches und psychosoziales Grundwissen vermittelt und dafür gesorgt, dass ein intensiver Erfahrungsaustausch mit anderen Betreuern stattfindet. Die Kontaktadressen der anerkannten Betreuungsvereine finden Sie auf Seite 36.

Nähere Informationen über die Arbeit der Hessischen Betreuungsvereine erhalten Sie auch über das Internet unter www.betreuungsvereine-hessen.de.

Weitere Auskünfte über Betreuungsvereine erteilt die zuständige Betreuungsstelle. Siehe auch Seite 34.

8. Das gerichtliche Verfahren der Betreuerbestellung

a) Einleitung des Verfahrens

Der Betreuer wird vom Amtsgericht - Betreuungsgericht - bestellt. Der Betroffene kann dies selbst beantragen. Wer körperlich behindert ist, kann nur auf seinen eigenen Antrag hin einen Betreuer erhalten. In allen anderen Fällen entscheidet das Gericht auch ohne Antrag des Betroffenen von Amts wegen. Dritte (z.B. Familienangehörige, Nachbarn, Krankenhäuser oder auch Behörden) können bei Gericht die Einleitung eines Betreuungsverfahrens anregen. Das Verfahren ist seit September 2009 im FamFG geregelt.

b) Zuständiges Gericht

Für die Anordnung einer Betreuung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Betroffene zur Zeit der Verfahrenseinleitung hauptsächlich tatsächlich aufhält (gewöhnlicher Aufenthalt).

c) Stellung des Betroffenen

Der Betroffene ist im Betreuungsverfahren verfahrensfähig, d. h., er kann selbst Anträge stellen und Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen. Der Betroffene wird deshalb vom Betreuungsgericht über den Verlauf des Verfahrens unterrichtet.

d) Bestellung eines Verfahrenspflegers

Soweit der Betroffene nicht in der Lage ist, seine Interessen selbst wahrzunehmen, bestellt das Gericht ihm einen Pfleger für das Verfahren. Dieser wird den Betroffenen im Verfahren unterstützen, ihm z. B. die einzelnen Verfahrensschritte, den Inhalt der Mitteilungen des Gerichts und die Bedeutung der Angelegenheit erläutern. Erkennbare Anliegen des Betroffenen hat er - soweit sie mit dessen Interessen vereinbar sind - dem Gericht zu unterbreiten, damit diese Wünsche in die Entscheidung des Gerichts einfließen können.

Als Verfahrenspfleger können Vertrauenspersonen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis sowie, wenn solche nicht vorhanden sind, Mitarbeiter von Betreuungsvereinen, Sozialarbeiter oder Rechtsanwälte bestellt werden.

e) Persönliche Anhörung des Betroffenen

Das Gericht muss vor seiner Entscheidung den Betroffenen - von wenigen Ausnahmefällen abgesehen - persönlich anhören und sich einen eigenen Eindruck von ihm verschaffen. Die Anhörung soll im Regelfall in der üblichen Umgebung des Betroffenen erfolgen. Gegen seinen Willen soll der Betroffene aber nicht in seiner Privatsphäre gestört werden. Widerspricht er daher einem Besuch des Richters, so findet die Anhörung im Gericht statt.

Ist ein Verfahrenspfleger bestellt, wird er zu der Anhörung hinzugezogen. Das Gericht kann auch bereits in dieser Phase des Verfahrens einen Sachverständigen anhören.



Auf Wunsch des Betroffenen kann eine Person seines Vertrauens an der Anhörung teilnehmen. Weiteren Personen kann das Gericht die Anwesenheit gestatten, jedoch nicht gegen den Willen des Betroffenen.

Das Ergebnis der Anhörungen, das Sachverständigengutachten oder das ärztliche Zeugnis, die Person des Betreuers und dessen möglicher Aufgabenbereich sollen mit dem Betroffenen erörtert werden. Dies kann mit der persönlichen Anhörung des Betroffenen verbunden werden.

f) Anhörung Dritter

Das Gericht hört die Betreuungsstelle an, wenn der Betroffene dies verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient. Ferner können im Interesse des Betroffenen der Ehegatte oder Lebenspartner, Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Kinder oder Geschwister angehört werden. Die Anhörung im Verfahren bedeutet nicht automatisch, dass Angehörige eine Stellung als Verfahrensbeteiligter im Betreuungsverfahren erhalten. Denn nach der seit September 2009 geltenden Rechtslage entscheidet das Gericht, wer im Verfahren for-

mell beteiligt wird (§274 FamFG). Angehörige können aber den Antrag stellen, als Beteiligter zugelassen zu werden. Lehnt das Gericht die Beteiligung ab, kann dies mit der Beschwerde angegriffen werden. In Zweifelsfällen sollten Sie mit dem Gericht klären, ob mit Ihrer Anhörung die Stellung als Beteiligter im Verfahren verbunden sein soll. Auf Wunsch des Betroffenen hat das Gericht auch weitere ihm nahestehende Person anzuhören, allerdings nur, wenn dadurch keine erhebliche Verzögerung eintritt.

g) Sachverständigengutachten

Ein Betreuer darf - von Ausnahmefällen abgesehen - nur bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt darf nur dann angeordnet werden, wenn das Gericht ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit und den Umfang der Betreuung sowie die voraussichtliche Dauer der Hilfsbedürftigkeit eingeholt hat. Der Sachverständige ist verpflichtet, vor der Erstattung seines Gutachtens den Betroffenen persönlich zu untersuchen und zu befragen. Ein ärztliches Zeugnis kann in einfach gelagerten Fällen genügen. Das gleiche gilt, wenn der Betroffene die Betreuung selbst beantragt hat und er auf die Einholung eines Gutachtens verzichtet.

h) Bekanntmachung, Wirksamkeit, Betreuerurkunde

Die Entscheidung ist dem Betroffenen, dem Betreuer, dem Verfahrenspfleger und der Betreuungsbehörde bekannt zu geben. Wirksamkeit erlangt die Entscheidung mit ihrer Rechtskraft. Der Betreuer wird vom Rechtspfleger bei Gericht mündlich verpflichtet; er erhält eine Urkunde über seine Bestellung. Diese Urkunde dient auch als Ausweis für die Vertretung. Sie muß sorgfältig aufbewahrt werden. Im Zweifel ist sie zusammen mit dem Personalausweis zu verwenden, da sie kein Lichtbild enthält. Die Urkunde sollte nicht im Original an Dritte übersandt werden; Ablichtungen oder beglaubigte Ablichtungen reichen dafür in der Regel aus. Nach Beendigung der Betreuung ist die Urkunde an das Gericht zurückzugeben.

i) Einstweilige Anordnung

Das beschriebene Verfahren, das eine umfassende Ermittlungstätigkeit des Gerichts erfordert, nimmt gewisse Zeit in Anspruch. Häufig muss jedoch rasch gehandelt werden. Dann kann das Gericht in einem vereinfachten Verfahren durch einstweilige Anordnung einen vorläufigen

Betreuer bestellen, einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, einen Betreuer entlassen oder den Aufgabenkreis des bestellten Betreuers vorläufig erweitern. Eilmaßnahmen sind allerdings nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig und treten nach sechs Monaten außer Kraft. Nach Anhörung eines Sachverständigen kann eine weitere einstweilige Anordnung erlassen werden, eine Gesamtdauer von einem Jahr darf dabei insgesamt nicht überschritten werden.

In besonders eiligen Fällen kann das Gericht solange ein Betreuer noch nicht bestellt ist oder wenn er seine Pflichten nicht erfüllen kann, auch selbst die notwendigen Maßnahmen treffen.

k) Rechtsbehelfe

Gegen die Entscheidungen des Gerichts kann Beschwerde eingelegt werden. Sie muss in der Regel binnen einer Frist von einem Monat und in besonderen Fällen innerhalb von zwei Wochen eingelegt werden. Die Entscheidung über die Betreuerbestellung, die Aufhebung der Betreuung oder die Anordnung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehaltes und alle Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen können außerdem mit der Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof angegriffen werden. Bei allen übrigen Entscheidungen ist dies nur nach vorheriger Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Beschwerdegericht möglich. Welcher Rechtsbehelf im Einzelfall möglich ist und wo und auf welche Weise er einzulegen ist, ergibt sich aus der Rechtsmittelbelehrung, die das Gericht seiner Entscheidung beizufügen hat.

9. Das Unterbringungsverfahren

Durch das Betreuungsgesetz ist ein einheitliches Verfahren sowohl für die (zivilrechtliche) Unterbringung durch den Betreuer wie für die (öffentlich-rechtliche) Unterbringung nach dem Freiheitsentziehungsgesetz eingeführt worden. Es gelten hier ähnliche Grundsätze wie im Verfahren der Betreuerbestellung.

Wird eine Unterbringung genehmigt oder vom Gericht angeordnet, so ist die Dauer der Unterbringung auf höchstens ein Jahr, bei offensichtlich länger Unterbringungsbedürftigkeit auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Eine Verlängerung ist möglich. Beruht die Unterbringung auf einer einstweiligen Anordnung, so darf sie eine Gesamtdauer von 3 Monaten nicht überschreiten.

10. Kosten des Verfahrens

Hier ist zwischen Gebühren, gerichtlichen und außergerichtlichen Auslagen zu unterscheiden. Gebühren und gerichtliche Auslagen (z. B. Schreib- und Sachverständigenkosten) werden für das laufende Betreuungsverfahren nur erhoben, wenn das Vermögen des Betroffenen 25.000 € übersteigt. Bei der Berechnung des Vermögens bleibt der Wert eines angemessenen Hausgrundstücks außer Ansatz. Als Jahresgebühr für eine auf Dauer angelegte Betreuung werden von dem 25.000,- € übersteigenden Vermögen pro angefangene 5.000,- € eine Gebühr von 5,- €, mindestens aber 50,- € erhoben. Ist die Vermögenssorge von der Betreuung nicht erfasst, wird eine Jahresgebühr von maximal 200,- € erhoben.

Der Betreute hat die Auslagen des Gerichts für einen Verfahrenspfleger zu tragen, soweit er sein Einkommen oder Vermögen nach sozialhilferechtlichen Gesichtspunkten einzusetzen hat.

11. Betreuungsstellen und -vereine

a) Die Betreuungsstellen (-behörden)

In Hessen werden die Aufgaben der Betreuungsbehörde von den örtlichen Betreuungsstellen wahrgenommen. Sie sind bei den kreisfreien Städten und Landkreisen angesiedelt.

Die Betreuungsstellen wirken häufig im Verfahren zur Anordnung einer Betreuung mit, indem sie über die persönlichen Lebensumstände des Betroffenen einen Sozialbericht erstellen und dem Gericht einen Betreuervorschlag unterbreiten. Daneben sind die Betreuungsstellen für die Bürger zentrale Anlaufsstelle für alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Betreuung und der Erstellung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen ergeben. Innerhalb der festen Öffnungszeiten informieren und beraten diese persönlich zu Einzelfragen oder helfen bei der Erstellung von Vollmachten. Schließlich ist es ihre Aufgabe, ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen zu gewinnen und diese bei ihrer Arbeit zu beraten und zu unterstützen. Auch Vorsorge-Bevollmächtigte werden von den örtlichen Betreuungsstellen unterstützt und beraten. Auch die Beglaubigung einer Vorsorgevollmacht kann bei der Betreuungsstelle erfolgen.

b) Die Betreuungsvereine

Aufgabe der Betreuungsvereine ist es, - neben der Wahrnehmung von Betreuungen durch eigene Mitarbeiter oder den Verein selbst - ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen zu gewinnen, diese zu beraten und fortzubilden. Ein neu gegründeter Betreuungsverein bedarf der Anerkennung durch das für den Sitz des Vereins zuständige Regierungspräsidium.

Im Anerkennungsverfahren sind Stellungnahmen der für den Sitz des Vereins zuständigen örtlichen Betreuungsstelle und des für den Sitz des Vereins zuständigen Betreuungsgerichts einzuholen. Über die Anerkennung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Fachaufsicht für das Anerkennungsverfahren obliegt dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit.

Die Arbeit der anerkannten Betreuungsvereine in Hessen wird nach Maßgabe des Haushaltes gefördert, um die Ziele des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige, soweit Betreuungsvereine auf diesem Gebiet tätig sind, zu verwirklichen. Betreuungsvereine werden nur dann gefördert, wenn sie als gemeinnützig anerkannt sind. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Betreuungsvereine haben insbesondere folgende Aufgaben:

- die ehrenamtliche Übernahme von Betreuungsaufgaben zu fördern,
- ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen zu gewinnen, in die Aufgaben einzuführen, fortzubilden und zu beraten,
- über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu informieren,
- für ausreichende Haftpflichtversicherung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins für die mit der Vereinsarbeit verbundenen Risiken zu sorgen.

Nähere Auskünfte zur Arbeit der Betreuungsvereine erteilt das

Hessische Ministerium für Arbeit,
Familie und Gesundheit
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

12. Die Übernahme einer Betreuung als Ehrenamt

Nach dem gesetzlichen Leitbild wird die rechtliche Betreuung eines anderen Menschen, grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen. Betreuungen werden dabei vorrangig von Familienangehörigen geführt, wenn dies möglich und gewünscht ist. Aber auch Freunde, Nachbarn oder Berufskollegen oder andere sozial engagierte fremde Personen können eine Betreuung ehrenamtlich übernehmen. Sie leisten damit einen menschlich überaus wertvollen Dienst, um dem betreuten Menschen ein selbst bestimmtes Leben zu ermöglichen.

a) Welche Voraussetzungen brauche ich für die Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung?

Im Gesetz sind keine fachlichen Anforderungen an den Betreuer vorgesehen. Es handelt sich aber um eine anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit, da sie häufig mit einer umfassenden Einbindung in die Lebensumstände einer Person einhergeht, die ihre Angelegenheiten nicht mehr alleine besorgen kann. Deshalb bieten in Hessen Betreuungsvereine kostenfreie Schulungen und Fortbildungen für ehrenamtliche Betreuer oder sonst interessierte Personen an. Diesen liegt ein einheitlicher Lehrplan, das „Hessische Curriculum zur Schulung ehrenamtlicher Betreuer“ zugrunde. Bei Fragen hierzu können Sie sich direkt an einen örtlichen Betreuungsverein oder Ihre örtliche Betreuungsstelle wenden. Kontaktadressen finden Sie im Anhang.

b) Welche Aufgaben habe ich als ehrenamtlicher Betreuer?

Der Betreuer übernimmt die rechtliche Vertretung des Betreuten im Rahmen der vom Amtsgericht konkret benannten, erforderlichen Aufgabenkreise. Typische Aufgabenkreise und Tätigkeiten können sein:

- Vermögenssorge, (Geldverwaltung, Überweisungen)
- Gesundheitssorge (Arztbesuche, Rehabilitation)
- Aufenthaltsbestimmung (Mietverträge, Heimverträge)
- Behördenangelegenheiten (Anträge, Korrespondenz)
- Geltendmachung von Ansprüchen

Eine besonders wichtige Aufgabe besteht dabei stets darin, den persönlichen Kontakt zum Betreuten aufrecht zu erhalten. Denn nur ein guter und vertrauensvoller Kontakt ermöglicht es, mit ihm zusammen Entscheidungen in seinem Sinne zu treffen.

c) Bekomme ich Aufwendungen ersetzt?

Der Betreuer braucht die mit der Betreuung verbundenen notwendigen Auslagen (Fahrtkosten, Telefon, Porto etc.) nicht aus eigener Tasche zu bezahlen, da ihm ein Aufwendungsersatzanspruch zusteht. Zu den Einzelheiten wird auf Abschnitt 7. a) verwiesen.

d) Wie kann ich ehrenamtlicher Betreuer werden?

Sofern Sie Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Betreuer haben, steht Ihnen der örtlich Betreuungsverein und die örtliche Betreuungsstelle für weitere Auskünfte zur Verfügung. Kontaktadressen finden Sie im Anhang.

IV. ANHANG

BETREUUNGSVEREINE / BERATUNGSSTELLEN

BETREUUNGSSTELLEN UND MINISTERIEN

STAND: NOVEMBER 2009

ANERKANNTE BETREUUNGSVEREINE

Punkt e. V.

Wetterburger Straße 30

34454 Bad Arolsen

Tel.: 05691 - 62 81 53

Fax: 05691 - 62 81 59

badarolsen@treffpunkte-wa-fkb.de

www.treffpunkte-waldeck-frankenberg.de

Verein zur Betreuung Volljähriger e. V.

Kaiser-Friedrich-Promenade 74

61348 Bad Homburg v. d. H.

Tel.: 06172 - 41 041

Fax: 06172 - 48 83 23

vbv@b-treu.de

Betreuungsverein der Lebenshilfe

Hochtaunus e. V.

Oberer Mittelweg 20

61352 Bad Homburg v. d. H.

Tel.: 06172 - 18 29 90

Fax: 06172 - 20 541

bv@lebenshilfe-hochtaunus.de

Treffpunkt e. V.

Hufelandstraße 12

34537 Bad Wildungen

Tel.: 05621 - 96 58 16

Fax: 05621 - 96 58 17

hille@treffpunkte-wa-fkb.de

www.treffpunkte-waldeck-frankenberg.de

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Bad Wildungen e. V.

Königsquellenweg 2 a

34537 Bad Wildungen

Tel.: 05621 - 78 92 - 0

Fax: 05621 - 78 92 - 19

ward@drk-wildungen.de

www.drk-wildungen.de

Verein für Jugend- u. Erwachsenenhilfe

Betreuungsverein Bergstraße e. V.

Riedstraße 1

64625 Bensheim

Tel.: 06251 - 10 72 0

Fax: 06251 - 10 72 52

betreuungsverein@diakoniebergstrasse.de

www.diakonie-bergstrasse.de

Betreuungsverein Biedenkopf e. V.

Auf der Kreuzwiese 6

35216 Biedenkopf

Tel.: 06461 - 92 44 29

Fax: 06461 - 92 66 97

info@betreuungsverein-biedenkopf.de

www.betreuungsverein-biedenkopf.de

Betreuungsverein Caritasverband

Wetzlar/Lahn-Dill-Eder e. V.

Attenbachstraße 4 a

35619 Braunfels

Tel.: 06442 - 95 02 18

Fax: 06442 - 95 02 20

caritasverband-wetzlar@gmx.de

www.caritas-wetzlar-lde.de

Betreuungsverein im

Caritasverband Gießen e. V.

Berliner Straße 2

63654 Büdingen

Tel.: 06042 - 39 22

Fax: 06042 - 34 06

alb.buedingen@caritas-giessen.de

www.caritas-giessen.de

Paritätischer Betreuungsverein

Darmstadt e. V.

Poststraße 9

64293 Darmstadt

Tel.: 06151 - 85 15 92

Fax: 06151 - 89 50 06

paribv@t-online.de

Caritasverband Darmstadt e. V.
Heinrichstraße 32 a
64283 Darmstadt
Tel.: 06151 - 99 91 21
Fax: 06151 - 99 91 50
info@caritas-darmstadt.de
www.beratung-darmstadt.de

Verein für Jugend- u. Erwachsenenhilfe /
Betreuungsverein e. V.
Zweifalltorweg 10
64293 Darmstadt
Tel.: 06151 - 92 61 18
Fax: 06151 - 92 61 00
goetz@dw-darmstadt.de
www.dw-darmstadt.de

Caritas - Betreuungsverein im
Odenwaldkreis e. V.
Hauptstraße 42
64711 Erbach
Tel.: 06062 - 95 53 30
Fax: 06062 - 95 53 322
bv@caritas-erbach.de
www.beratung-darmstadt.de

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Eschwege e. V.
An den Anlagen 10 a
37269 Eschwege
Tel.: 05651 - 74 26 20
Fax: 05651 - 74 26 36
stier@drkeschwege.drk.de
www.drkeschwege.drk.de

Verein Soziale Dienste e. V.
Am Lindenberg 29
35463 Fernwald
Tel.: 06404 - 62 582
Fax: 06404 - 62 582
heyd.sigrid.betreuungen@gmx.de

Treffpunkt e. V.
Hainstraße 51
35066 Frankenberg
Tel.: 06451 - 72 43 0
Fax: 06451 - 72 43 23
frankenberg@treffpunkte-wa-fkb.de
www.treffpunkte-waldeck-frankenberg.de

Deutsches Rotes Kreuz -
Kreisverband Frankenberg e. V.
Auestraße 25
35066 Frankenberg
Tel.: 06451 - 72 27 42
Fax: 06451 - 48 94
betreuungsverein@drk-frankenberg.de
www.drk-frankenberg.de

Lebenshilfe Frankenberg (Eder) e. V.
Betreuungsverein
Hohler Weg 8
35066 Frankenberg
Tel.: 06451 - 4085387
Fax: 06451 - 4085421
*betreuungsverein@lebenshilfe-
frankenberg.de*
www.lebenshilfe-frankenberg.de

Evangelischer Verein für Jugend- und
Erwachsenenilfe e. V.
Rotteckstraße 16
60316 Frankfurt am Main
Tel.: 069 - 299 255 150
Fax: 069 - 299 255 199
*karl-heinz.schulz@diakonischeswerk-
frankfurt.de*
www.diakonischeswerk-frankfurt.de

Bürgerinstitut e. V.
Oberlindau 20
60323 Frankfurt am Main
Tel.: 069 - 97 20 17 0
Fax: 069 - 97 20 17 11
btg@buergerinstitut.de
www.buergerinstitut-ffm.de

Verein für Selbstbestimmung und
Betreuung im VdK Hessen e. V.
Ostparkstraße 37
60385 Frankfurt am Main
Tel.: 069 - 4 365 113
Fax: 069 - 4 365 312
betreuungsverein.frankfurt@vdk.de
www.vdk.de/betreuungsverein-hessen/

Arbeiterwohlfahrt -
Kreisverband Frankfurt e. V.
Betreuungsverein
Königsteiner Straße 88
65929 Frankfurt am Main
Tel.: 069 - 318777
Fax: 069 - 30034688
betreuungsverein@awo-frankfurt.de
www.awo-frankfurt.de

Paritätischer Betreuungsverein
Frankfurt am Main e. V.
Auf der Körnerwiese 5
60322 Frankfurt am Main
Tel.: 069 - 95 52 62 51
Fax: 069 - 95 52 62 63
betreuungsverein.frankfurt@paritaet-hessen.de

Betreuungsverein Frankfurt UBF
Kasseler Straße 1 A
60486 Frankfurt am Main
Tel.: 069 - 79 20 76 60
Fax: 069 - 79 20 76 70
info@ubf-ffm.de
www.betreuungsverein-frankfurt.de

BETREUUNGSVEREIN - Lebenshilfe e. V.
Hauptstraße 29
61169 Friedberg
Tel.: 06031 - 18 633
Fax: 06031 - 18 655
betreuungsverein-lebenshilfe@arcor.de

Betreuungsverein im
Caritasverband Gießen e. V.
Kleine Klostersgasse 16
61169 Friedberg
Tel.: 06031 - 58 34
Fax: 06031 - 64 303
alb.friedberg@caritas-giessen.de
www.caritas-giessen.de

Verein für Selbstbestimmung und
Betreuung Osthessen im Sozialverband
VdK Hessen-Thüringen e. V.
Heinrichstraße 58 a
36043 Fulda
Tel.: 0661 - 9 019 703
Fax: 0661 - 9 019 739
betreuungsverein.fulda@vdk.de
www.vdk-hessen.de

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fulda e. V.
Langebrückenstraße 14
36037 Fulda
Tel.: 0661 - 48 00 450
Fax: 0661 - 48 00 45 21
info@awo-fulda.de
www.awo-fulda.de

Sozialdienst Katholischer Frauen Fulda e. V.
Rittergasse 4
36037 Fulda
Tel.: 0661 - 83 94 0
Fax: 0661 - 83 94 25
info@skf-fulda.de
www.skf-fulda.de

Sozialdienst kath. Frauen Gießen e. V.
Betreuungsverein
Schwarzacker 32
35392 Gießen
Tel.: 0641 - 2001 700
Fax: 0641 - 2001 777
betreuungsverein@skf-giessen.de
www.skf-giessen.de

Verein zur Betreuung kranker und
behinderter Menschen und zur Beratung
von Schuldern in Mittelhessen e. V.
Gießener Straße 137
35390 Gießen
Tel.: 0641 - 30 10 766
Fax: 0641 - 30 10 766
vbbmittelhessen@gmx.de

Caritas Darmstadt e. V. - Betreuungsverein
für den Kreis Bergstraße e. V.
Bensheimer Weg 16
64646 Heppenheim
Tel.: 06252 - 99 01 28
Fax: 06252 - 99 01 31
bv@caritas-bergstrasse.de
www.beratung-bergstrasse.de

Betreuungsverein e. V.
im VdK Lahn-Dill
Hohe Straße 700/6
35745 Herborn
Tel.: 02772 - 92 30 955
Fax: 02772 - 64 67 87
betreuungsverein.lahn-dill@vdk.de
www.vdk/betreuungsverein-hessen.de

Verein für Jugend- und Erwachsenenhilfe -
Betreuungsverein e. V.
Altstädter Kirchplatz 11
34369 Hofgeismar
Tel.: 05671 - 50 70 364 - 366
Fax: 05671 - 50 05 53
betreuungsverein.hofgeismar@ekkw.de
www.dw-hog-woh.de

Caritasverband für den
Bezirk Main-Taunus e. V.
Vincenzstraße 29
65719 Hofheim
Tel.: 06192 - 29 34 26
Fax: 06192 - 29 34 33
seibert@caritas-main-taunus.de
www.caritas-main-taunus.de

Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Schwalm-Eder e. V.
Holzhäuser Straße 7
34576 Homberg/Efze
Tel.: 05681 - 93 04 46
Fax: 05681 - 93 04 48
info@awo-schwalm-eder.de
www.betreuungsverein@awo-schwalm-eder.de

Caritasverband Kassel e. V.
Die Freiheit 2
34117 Kassel
Tel.: 0561 - 7004 - 218/219
Fax: 0561 - 7004 - 250
info@caritas-kassel.de
www.caritas-hessen.de

Kulturzentrum Schlachthof e. V.
Mombachstraße 10 - 12
34127 Kassel
Tel.: 0561 - 98 35 00
Fax: 0561 - 98 35 020
betreuungsverein@schlachthof-kassel.de
www.schlachthof-kassel.de

Sozialdienst Katholischer Frauen e. V.
Die Freiheit 2
34117 Kassel
Tel.: 0561 - 7004 - 236
Fax: 0561 - 7004 - 163
skf-kassel@t-online.de
www.skf-kassel.de

Werkstatt Kassel e. V.
Friedrich-Ebert-Straße 175
34119 Kassel
Tel.: 0561 - 71 15 13
Fax: 0561 - 77 75 41
info@werkstatt-kassel.de
www.werkstatt-kassel.de

KompassO e. V.
Friedrich Ebert Straße 36
34117 Kassel
Tel.: 0561 - 7396207
Fax: 0561 - 7660618
www.kompasso.de

Treffpunkt e. V.
Flechtdorfer Straße 11
34497 Korbach
Tel.: 05631 - 50 69 00
Fax: 05631 - 50 69 20
korbach@treffpunkte-wa-fkb.de
www.treffpunkte-waldeck-frankenberg.de

Lebenshilfe Waldeck e. V.
Briloner Landstraße 23
34497 Korbach
Tel.: 05631 - 70 12
Fax: 05631 - 50 15 27
info@lebenshilfe-waldeck.de
www.lebenshilfe-waldeck.de

Deutsches Rotes Kreuz -
Kreisverband Korbach-Bad Arolsen e. V.
Arolser Landstraße 23
34497 Korbach
Tel.: 05631 - 95 99 22
Fax: 05631 - 95 99 30
guenther.birkenstock@drk-korbach.de
www.korbach-bad-arolsen.drk.de

Betreuungsverein Vogelsberg e. V.
im Diakonischen Werk in Hessen und
Nassau
Schlitzer Straße 2
36341 Lauterbach
Tel.: 06641 - 64 66 921
Fax: 06641 - 64 66 929
betreuungsverein.vogelsberg@arcor.de

Caritas-Betreuungsverein Vogelsberg
Bahnhofstraße 82 a
36341 Lauterbach
Tel.: 06641 - 28 16
Fax: 06641 - 63 205
k.schaeddel@caritas-giessen.de
www.caritas-giessen.de

Verein für Jugend- und Erwachsenenhilfe/
Betreuungsverein Limburg-Weilburg e. V.
im Diakonischen Werk in Hessen u. Nassau
Parkstraße 12
65549 Limburg
Tel.: 06431 - 21 99 585
Fax: 06431 - 28 33 11
dw-betreuungsverein@gmx.de
www.dw-limburg-weilburg.de

Marburger Verein für
Selbstbestimmung und Betreuung e. V.
Am Schützenplatz 3
35039 Marburg
Tel.: 06421 - 68 30 30
Fax: 06421 - 68 15 50
info@sub-mr.de
www.sub-mr.de

Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Odenwaldkreis e. V.
Bahnhofstraße 29
64720 Michelstadt
Tel.: 06061 - 94 23 35
Fax: 06061 - 94 23 43
betreuungsverein@awo-odenwald.de
www.awo-odenwald.de

Betreuungsverein im
Diakonischen Werk Wetterau e. V.
Bahnhofstraße 26
63667 Nidda
Tel.: 06043 - 96 40 13
Fax: 06043 - 96 40 20
isolde.steinke@diakonie-wetterau.de
www.diakonie-wetterau.de

Betreuungsverein Main-Kinzig e. V.
Am Altenzentrum
63517 Rodenbach
Tel.: 06184 - 54 733
Fax: 06184 - 95 34 89
betreuungsverein-mk@online.de
www.betreuungsverein-mk.de

Caritasverband Offenbach/Main e. V.
CaritasZentrum St. Georg -
Betreuungsverein
Freiligrathstraße 10
65428 Rüsselsheim
Tel.: 06142 - 33090-0
Fax: 06142 - 33090-613
nadja.scharpenberg@cv-offenbach.de
www.caritas-offenbach.de

Betreuungsverein Schwalm und Eder e. V.
Hessenallee 12 a
34613 Schwalmstadt-Ziegenhain
Tel.: 06691 - 96 35 125
Fax: 06691 - 96 35 211
info@betreuungsverein-schwalm-eder.de
www.betreuungsverein-schwalm-eder.de

Diakonie Lahn Dill Diakonisches Werk
Betreuungsverein
Langgasse 3
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 - 90 13 31
Fax: 06441 - 90 13 11
betreuungsverein@diakonie-lahn-dill.de
www.diakonie-lahn-dill.de

Sozialdienst Katholischer Frauen e. V.
Platterstraße 80
65193 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 95 28 714/16
Fax: 0611 - 95 28 724
katharina.may@skf-wiesbaden.de
www.skf-wiesbaden.de

Verein für Jugend- u.
Erwachsenenilfe e. V. - Betreuungsverein
Rheinstraße 65
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 36 09 128
Fax: 0611 - 36 09 120
kullick@diakonisches-werk-wiesbaden.de
www.diakonisches-werk-wiesbaden.de

Caritasverband
Wiesbaden-Rheingau-Taunus e. V.
Friedrichstraße 26 - 28
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 58 68 35
Fax: 0611 - 58 68 34
holger.koch@caritas-wirt.de
www.caritas-wiesbaden-rheingau-taunus.de

BETREUUNGSSTELLEN UND MINISTERIEN

Betreuungsstelle der Stadt Darmstadt

Postfach 1 10 61

64225 Darmstadt

Tel.: 06151 - 13 24 76

Fax: 06151 - 13 24 75

gudrun.schaefer@darmstadt.de

Betreuungsstelle der Stadt Frankfurt/Main

Hansaallee 150

60320 Frankfurt/Main

Tel.: 069 - 212 - 35431 (Fr. Schaum)

Tel.: 069 - 212 - 38176 (Hr. Pflügel)

Fax: 069 - 212 - 40507

angelika.schaum.amt51@stadt-frankfurt.de

jonathan-aaron.pfluegel.amt51@stadt-

frankfurt.de

Betreuungsbehörde der Stadt Kassel

Obere Königstraße 8

34117 Kassel

Tel.: 0561 - 7 87 - 50 04

Fax: 0561 - 7 87 - 50 83

brunhilde.ackermann@stadt-kassel.de

Betreuungsstelle der Stadt Offenbach

Postfach 10 12 63

63012 Offenbach

Tel.: 069 - 80 65 - 27 43 (Fr. Schimpf)

Tel.: 069 - 80 65 - 30 27 (Fr. Mueller-Huwer)

Tel.: 069 - 80 65 - 2492 (Fr. Rassloff)

Tel.: 069 - 80 65 - 2378 (Fr. Zeising-Ludwig)

Fax: 069 - 80 65 - 3271

Inge.Schimpf@offenbach.de

Sabine.MuellerHuwer@offenbach.de

Susanne.Rassloff@offenbach.de

Stephanie.Zeising-Ludwig@offenbach.de

Betreuungsstelle der Stadt Wiesbaden

Postfach 3920

65029 Wiesbaden

Tel.: 0611 - 31 40 38

Fax: 0611 - 31 49 01

ulrich.wunderlich@wiesbaden.de

Betreuungsstelle des Lahn-Dill-Kreises

Schlossstraße 20

35745 Herborn

Tel.: 06441 - 4 07 16 85 (Fr. Dietz)

Tel.: 06441 - 4 07 16 13 (Fr. Eckhardt)

Tel.: 06441 - 4 07 16 43 (Fr. Schneider)

Fax: 06441 - 4 07 10 68

carmen.dietz@lahn-dill-kreis.de

gabi.eckhardt@lahn-dill-kreis.de

heike.schneider@lahn-dill-kreis.de

Betreuungsstelle des Werra-Meißner-Kreises

Luisenstraße 23 c

37269 Eschwege

Tel.: 05651 - 95 92 21

Fax: 05651 - 95 92 77

Lothar.Hose@werra-meissner-kreis.de

Betreuungsstelle des Wetteraukreises

Europaplatz

61169 Friedberg

Tel.: 06031 - 83-23 13 (Fr. Zeeb)

Tel.: 06031 - 83-23 15 (Fr. von zur Mühlen)

Fax: 06031 - 83-91 23 13

Gabriele.Zeeb@wetteraukreis.de

Sabine.Muehlen@wetteraukreis.de

Betreuungsstelle des Hochtaunuskreises

Ludwig-Erhard-Anlage 1 - 4

61352 Bad Homburg v. d. H

Tel.: 06172 - 9 99 71 00 (Hr. Miot)

Tel.: 06172 - 9 99 51 22-24 (Fr. Merk)

Fax: 06172 - 9 99 98 27

baerbel.merk@hochtaunuskreis.de

Betreuungsstelle des Odenwaldkreises

Postfach 13 51

64703 Erbach

Tel.: 06062 - 70 461

Fax: 06062 - 70 268

H.Gross@odenwaldkreis.de

Betreuungsstelle des Schwalm-Eder-Kreises
 Waßmuthshäuser Straße 52
34576 Homberg/Efze
 Tel.: 05681 - 775 - 698 (Fr. Schwierzeck)
 Tel.: 05681 - 775 - 697 (Fr. Haseke)
 Fax: 05681 - 775 - 653
Petra.Schwierzeck@schwalm-eder-kreis.de
Christine.Haseke@schwalm-eder-kreis.de

Betreuungsstelle des Vogelsbergkreises
 Goldhelg 20
36339 Lauterbach
 Tel.: 06641 - 97 72 32
 Fax: 06641 - 97 72 37
manfred.kluger@Vogelsbergkreis.de

Landkreis Fulda
DER KREISAUSSCHUSS
 Fachdienst 6150, Betreuungsstelle
 Otfried von Weißenburgstraße 3
 36043 Fulda
 Tel.: 0661 - 60 06 - 676 (Fr. Jehn-Nitsche)
 Fax: 0661 - 60 06 - 672
betreuungsstelle@landkreis-fulda.de
 www.landkreis-fulda.de

Betreuungsstelle des Landkreises Kassel
 Wilhelmshöher Allee 19 - 21
34117 Kassel
 Tel.: 0561 - 10 03 - 13 65
 Fax: 0561 - 10 03 - 14 11
martina-becker@landkreiskassel.de

Betreuungsstelle des
 Landkreises Limburg-Weilburg
 Schiede 43
65549 Limburg
 Tel.: 06431 - 296 - 339 (Hr. Klein)
 Fax: 06431 - 296 - 334
h.klein@limburg-weilburg.de

Betreuungsstelle
 des Rheingau-Taunus-Kreises
 Heimbacher Straße 7
65307 Bad Schwalbach
 Tel.: 06124 - 510 - 709 (Hr. Jung-Courtial)
 Tel.: 06124 - 510 - 710 (Fr. Pitzer-Schabram)
 Fax: 06124 - 510 - 358
Karl-Otto.Jung-Courtial@rheingau-taunus.de
barbara.pitzer-schabram@rheingau-taunus.de

Betreuungsstelle des
 Landkreises Marburg-Biedenkopf
 Schwanallee 23
35037 Marburg
 Tel.: 06421 - 405 41 62 (Hr. Theissen)
 Fax: 06421 - 405 41 44
theissenm@marburg-biedenkopf.de

Betreuungsstelle des Landkreises Gießen
 Riversplatz 1 - 9
35394 Gießen
 Tel.: 0641 - 9390 - 1403
 Fax: 0641 - 9390 - 1951
maraike.weber@lkgi.de

Betreuungsstelle des
 Landkreises Bergstraße
 Kettelerstraße 29
64646 Heppenheim
 Tel.: 06252 - 15 58 29
 Fax: 06252 - 15 58 88
carmen.grishaber@kreis-bergstrasse.de

Betreuungsstelle
 des Waldeck-Frankenberg-Kreises
 Am Kniep 50
34497 Korbach
 Tel.: 05631 - 95 44 70 (Hr. Wiebusch)
 Tel.: 06451 - 74 36 55 (Hr. Mueller)
 Fax: 05631 - 95 44 90
guenter.wiebusch@landkreis-waldeck-frankenberg.de
walter.mueller@landkreis-waldeck-frankenberg.de

Betreuungsstelle des Main-Taunus-Kreises
 Am Kreishaus 1 - 5
65719 Hofheim
 Tel.: 06192 - 20 11 876 (Fr. Gluth)
 Tel.: 06192 - 20 11 199 (Hr. Hantke)
 Tel.: 06192 - 20 11 507 (Fr. Pfeifer)
 Fax: 06192 - 20 12 102
Dorothea.Gluth@mtk.org
Thomas.Hantke@mtk.org
Ria.pfeifer@mtk.org

Main-Kinzig-Kreis
Der Kreisausschuss
Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Barbarossastraße 16 - 24
63571 Gelnhausen
Tel.: 06051 - 85 12 457 (Hr. Göbel)
Tel.: 06051 - 85 14 364 (Fr. Gerhardt)
Fax: 06051 - 85 91 24 55
bts.gesundheitsamt@mkk.de

Betreuungsstelle
des Hersfeld-Rotenburg-Kreises
Friedloser Straße 12
36247 Bad Hersfeld
Tel.: 06621 - 87 63 18
Fax: 06621 - 87 411
gerhard.ernst@hef-rof.de

Betreuungsstelle
des Darmstadt-Dieburg-Kreises
Postfach 10 01 53
64201 Darmstadt
Tel.: 06151 - 881 - 11 61
e.stark@ladadi.de

Betreuungsstelle des Landkreises Offenbach
Gottlieb-Daimler-Straße 10
63128 Dietzenbach
Tel.: 06074 - 81 80 - 63783 (Fr. Lagemann)
Tel.: 06074 - 81 80 - 63782 (Fr. Brüsckke)
Tel.: 06074 - 81 80 - 63781 (Fr. Kottermaier)
Fax: 06074 - 81 80 - 19 23
b.lagemann@kreis-offenbach.de

Betreuungsstelle des Kreises Groß-Gerau
Wilhelm-Seipp-Straße 4
64504 Groß-Gerau
Tel.: 06152 - 989 - 562
Fax: 06152 - 989 - 348
h.schmidt@kreisgg.de

Hessisches Ministerium
für Arbeit, Familie und Gesundheit
Frau Helga Steen-Helms
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 8 17 - 3353
Fax: 0611 - 8 90 84 - 433
helga.steen-helms@hmaf.g.hessen.de

Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 32 - 0
poststelle@hmdj.hessen.de

Hessischer Städtetag
Herr Michael Hofmeister
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 17 02 - 15
Hofmeister@hess-staedtetag.de

Hessischer Landkreistag
Herr Dr. Hilligardt
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 17 06 16
hilligardt@hlkt.de

Landesarbeitsgemeinschaft
der Betreuungsvereine in Hessen
Frau Beate Gerigk
Auf der Kreuzwiese 6
35216 Biedenkopf
Tel.: 06461 - 92 44 29
Gerigk.betreuungen@t-online.de
LAG@betreuungsvereine-hessen.de

Landesarbeitsgemeinschaft
der Betreuungsstellen in Hessen
Betreuungsbehörde der Stadt Kassel
Frau Brunhilde Ackermann
Obere Königstraße 8
34117 Kassel
Tel.: 0561 - 7 87 - 50 04
Fax: 0561 - 7 87 - 50 83
brunhilde.ackermann@stadt-kassel.de

Die Broschüre „Patientenverfügung“
können Sie bestellen unter

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 481009
18132 Rostock

Internet: www.bmj.de/pubikationen
Telefon: 01805 - 77 80 90 (0,14 €/Min.);
abweichende Preise aus dem Mobilfunk-
netzen möglich.

VORSORGEVOLLMACHT

IV 3.a)

Ich, (Vollmachtgeber/in)

Name

Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Strasse

PLZ, Ort

Telefon, Telefax

erteile hiermit Vollmacht an (bevollmächtigte Person)

Name

Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Strasse

PLZ, Ort

Telefon, Telefax

45

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte. Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers

1. GESUNDHEITSSORGE / PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitsorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.

JA NEIN
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Durchführung einer Heilbehandlung einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahme widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 und 2 BGB).

JA NEIN
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.

JA NEIN
- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist.

JA NEIN
- _____

JA NEIN
- _____

JA NEIN
- _____

JA NEIN

2. AUFENTHALT UND WOHNUNGSANGELEGENHEITEN

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.

JA NEIN
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.

JA NEIN
- Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen.

JA NEIN
- _____

JA NEIN
- _____

JA NEIN

3. BEHÖRDEN

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten JA NEIN
- _____ JA NEIN
- _____ JA NEIN

4. VERMÖGENSSORGE

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, JA NEIN
namentlich
 - über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen JA NEIN
 - Zahlungen und Wertgegenstände annehmen JA NEIN
 - Verbindlichkeiten eingehen JA NEIN
 - Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) JA NEIN
 - Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist.
 - _____ JA NEIN
 - Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können: JA NEIN
 - _____
 - _____

Hinweis:

Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank / Sparkasse angebotene Konto- / Depotvollmacht zurückgreifen (Muster S. 51). Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften.

Die Konto-Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank / Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank / Sparkasse sicher eine Lösung finden.

Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich!

5. POST UND FERNMELDEVERKEHR

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

JA NEIN

6. VERTRETUNG VOR GERICHT

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

JA NEIN

7. UNTERVOLLMACHT

- Sie darf Untervollmacht erteilen.

JA NEIN

8. BETREUUNGSVERFÜGUNG

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

JA NEIN

9. GELTUNGSDAUER DER VOLLMACHT

- Diese Vollmacht gilt über meinen Tod hinaus.

JA NEIN

10. WEITERE REGELUNGEN

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers)

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtnehmerin / des Vollmachtnehmers)

Beglaubigungsvermerk

BETREUUNGSVERFÜGUNG

IV 3.b)

Ich,

Name, Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer für mich bestellt werden muss, folgendes fest:

- **Zu meiner Betreuerin/meinem Betreuer soll bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

- **Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

- **Auf keinen Fall soll zum Betreuer / zur Betreuerin bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

- **Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch die Betreuerin / den Betreuer habe ich folgende Wünsche:**

1. _____

3. _____

2. _____

4. _____

Ort, Datum

Unterschrift

KONTO- / DEPOTVOLLMACHT - VORSORGEVOLLMACHT**IV 3.c)****Kontoinhaber/Vollmachtgeber**

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Name der Bank/Sparkasse _____

Anschrift _____

Ich bevollmächtige hiermit den nachstehend genannten Bevollmächtigten

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Geburtsdatum _____

Telefon-Nr. _____

mich im Geschäftsverkehr mit der Bank / Sparkasse zu vertreten. Die Vollmacht gilt für alle meine bestehenden und künftigen Konten und Depots bei der vorgenannten Bank / Sparkasse.**Im einzelnen gelten folgende Regelungen:**

1. Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank/ Sparkasse dazu,
 - über das jeweilige Guthaben (z. B. durch Überweisungen, Barabhebungen, Schecks) zu verfügen und in diesem Zusammenhang auch Festgeldkonten und sonstige Einlagekonten einzurichten,
 - eingeräumte Kredite in Anspruch zu nehmen,
 - von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen,
 - An- und Verkäufe von Wertpapieren (mit Ausnahme von Finanztermingeschäften) und Dividenden zu tätigen und die Auslieferung an sich zu verlangen,
 - Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige die Konten/Depots betreffenden Mitteilungen und Erklärungen entgegenzunehmen und anzuerkennen
 - sowie Debitkarten¹ zu beantragen.
2. Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.
3. Die Vollmacht kann vom Kontoinhaber jederzeit gegenüber der Bank widerrufen werden. Widerruft der Kontoinhaber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, so hat der Kontoinhaber die Bank/Sparkasse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf gegenüber der Bank/ Sparkasse und deren Unterrichtung sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.
4. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Kontoinhabers; sie bleibt für die Erben des verstorbenen Kontoinhabers in Kraft. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank/Sparkasse kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.

51

Wichtige Hinweise für den Kontoinhaber/Vollmachtgeber

Ab wann und unter welchen Voraussetzungen der Bevollmächtigte von dieser Vollmacht Gebrauch machen darf, richtet sich nach gesondert zu treffenden Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und dem Bevollmächtigten. Unabhängig von solchen Vereinbarungen kann der Bevollmächtigte gegenüber der Bank / Sparkasse ab dem Zeitpunkt der Ausstellung dieser Vollmacht von ihr Gebrauch machen.

Die Bank/Sparkasse prüft nicht, ob der „Vorsorgefall“ beim Kontoinhaber/Vollmachtgeber eingetreten ist.

Ort, Datum _____ Unterschrift des Kontoinhabers _____

Der Bevollmächtigte zeichnet: Unterschrift des Bevollmächtigten
= Unterschriftprobe

¹ Begriff institutabhängig, zum Beispiel ec- bzw. Maestro-Karte oder Kundenkarte.

WICHTIGER HINWEIS:

Die Konto- / Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachterteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank / Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank / Sparkasse sicher eine Lösung finden lassen.

Anleitung zum Datenformular für Privatpersonen (Formular „P“)

I. Das Zentrale Vorsorgeregister

Die Bundesnotarkammer führt gemäß den §§ 78a bis 78c der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister. In diesem Register können Angaben zu notariellen wie sonstigen Vorsorgevollmachten eingetragen werden. Damit sollen die auskunftsberechtigten Vormundschaftsgerichte in die Lage versetzt werden, in Betreuungsverfahren möglichst früh Kenntnis vom Vorhandensein einer Vorsorgevollmacht zu erlangen, um überflüssige Betreuungen zu vermeiden. Anhand der gefundenen Daten kann das Vormundschaftsgericht beurteilen, ob die erteilte Vollmacht für das Betreuungsverfahren, mit dem es befasst ist, relevant ist und das Gericht deshalb mit dem Bevollmächtigten in Kontakt treten muss.

Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur Vollmacht werden nicht inhaltlich überprüft, insbesondere wird nicht überprüft, ob überhaupt eine wirksame Vollmacht erteilt wurde. Infolgedessen kann die Bundesnotarkammer auch keine rechtlichen Fragen zur Errichtung und zum Umfang von Vorsorgevollmachten beantworten.

Wenden Sie sich bitte mit rechtlichen Fragen an einen Notar oder Rechtsanwalt Ihrer Wahl.

Weitere allgemeine Informationen zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen erhalten Sie im Internet unter www.vorsorgeregister.de.

II. Antrag

Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht errichtet haben, können Sie mit dem umseitigen Formular oder – kostengünstiger – online unter www.zvr-online.de den Antrag auf Eintragung der Vollmachtsdaten stellen. Für jeden Vollmachtgeber ist ein eigenes Datenformular auszufüllen. Für die Daten des Bevollmächtigten ist das „Zusatzblatt Bevollmächtigter/Betreuer“ auszufüllen. Wenn Sie sich bspw. als Ehegatten gegenseitig bevollmächtigt haben, sind zwei Datenformulare mit je einem Zusatzblatt auszufüllen.

Füllen Sie bitte den Antrag deutlich und vollständig (Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet) aus. **Bitte übersenden Sie uns nur das ausgefüllte und unterschriebene Formular und nicht die Vorsorgevollmachtsurkunde selbst!**

Die Angaben hinsichtlich des Umfangs Ihrer Vorsorgevollmacht erleichtern dem Vormundschaftsgericht, den Inhalt der Vollmacht frühzeitig zu beurteilen.

➤ **Ziffer 2:**

Vermögensangelegenheiten betreffen die Befugnis, über Vermögensgegenstände zu verfügen, Verbindlichkeiten einzugehen oder gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen in Vermögensangelegenheiten zu handeln. Für Verfügungen über Grundbesitz ist zwingend eine notarielle Urkunde erforderlich. Auch die Aufnahme von Verbraucherdarlehen erfordert eine notarielle Vollmacht.

Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge umfassen bspw. die Einsicht in Krankenunterlagen und das Besuchsrecht. Die Einwilligung des Bevollmächtigten in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf nach § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB der ausdrücklichen Erwähnung dieses Aufgabebereichs in der Vollmacht.

**Bitte den Antrag (nicht die Vollmacht)
per Post senden an:**

**Bundesnotarkammer
– Zentrales Vorsorgeregister–
Postfach 08 01 51**

10001 Berlin

Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung können auch freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umfassen (z.B. freiheitsentziehende Unterbringung oder Freiheitsentziehung in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise). Diese bedürfen nach § 1906 BGB Abs. 1 und 4 BGB aber ebenfalls einer ausdrücklichen Erwähnung dieses Aufgabebereichs in der Vollmacht.

➤ **Ziffer 3:** Sollte trotz Vorsorgevollmacht eine Betreuung notwendig werden, kann mit einer **Betreuungsverfügung** Einfluss auf den durch ein Gericht zu bestellenden Betreuer genommen werden. Darüber hinaus können in der Betreuungsverfügung Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei der Betreuung festgelegt werden. Mit der **Patientenverfügung** können Wünsche zur ärztlichen Behandlung für den Fall geäußert werden, dass ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit, etwa auf Grund von Bewusstlosigkeit, vorliegt.

➤ **Ziffer 4:** Hier können Sie bspw. den Aufbewahrungsort der Vollmacht vermerken.

➤ **Ziffer 14:** Wenn Sie die anfallenden Gebühren im Lastschriftverfahren begleichen möchten, machen Sie bitte die erforderlichen Angaben. Sie können auch nach Anforderung durch Überweisung zahlen. Hierfür fallen aber höhere Gebühren an (siehe hierzu die Hinweise unter IV. Gebühren).

III. Verfahren

Nach Eingang Ihres Antrages werden Ihre Angaben entsprechend verarbeitet. Ihnen wird sodann eine Rechnung mit einem Datenkontrollblatt übersandt. Aus dem Datenkontrollblatt können Sie die einzutragenden Daten ersehen und noch eventuelle Korrekturen vornehmen. Nach Eingang der anfallenden Gebühr erfolgt die Eintragung Ihrer Vorsorgevollmacht, so dass die zuständigen Vormundschaftsgerichte Einsicht erhalten. Zum Abschluss des Verfahrens wird Ihnen eine Eintragungsbestätigung übermittelt.

IV. Gebühren

Die Bundesnotarkammer erhebt für die Registrierung aufwandsbezogene Gebühren nach der Vorsorgeregister-Gebührensatzung. Die Höhe der Gebühr unterscheidet sich nach der Art und Weise, wie die Meldung zum Register (Internet oder Post) und die Abrechnung erfolgen. Auch die Zahl der gemeldeten Bevollmächtigten ist von Bedeutung. Die Gebühr fällt nur einmal an und deckt die dauerhafte Registrierung und Beauskunftung an die Vormundschaftsgerichte ab.

So beträgt die Gebühr für Internet-Meldungen grundsätzlich 15,50 €. Sie sinkt auf 13 €, wenn die Gebührenrechnung im Lastschriftverfahren beglichen wird. Wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 2,50 € an.

Bei postalischen Anmeldungen erhöhen sich diese Gebühren um 3 €. Der Zuschlag für jeden weiteren Bevollmächtigten beträgt 3 € (statt 2,50 €).

Für institutionelle Nutzer des Registers (z.B. Notare, Rechtsanwälte, Betreuungsvereine oder Betreuungsbehörden) gelten abweichende Bedingungen.

V. Änderungen/Widerruf der Vollmacht

Spätere Änderungen oder Ergänzungen der Eintragung Ihrer Vorsorgevollmacht sind gebührenpflichtig. Verwenden Sie zu der entsprechenden Meldung an das Zentrale Vorsorgeregister die Eintragungsbestätigung unter Angabe der mitgeteilten Register- und Buchungsnummer.

Wenn Sie Ihre Vorsorgevollmacht widerrufen wollen, müssen Sie dies gegenüber Ihrem Bevollmächtigten kundtun und eine ausgehändigte Vollmachtsurkunde zurückverlangen. Die Mitteilung eines Widerrufs gegenüber dem Zentralen Vorsorgeregister ist zwar zweckmäßig. Zur Beseitigung der Bevollmächtigung ist die Mitteilung aber weder erforderlich noch ausreichend.



Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen
 Antrag auf Eintragung der/des Bevollmächtigten zu einer Vorsorgevollmacht

Mit * gekennzeichnete Felder sind zwingend auszufüllen, wenn Daten eines Bevollmächtigten eingetragen werden sollen.



1 Name des Vollmachtgebers* _____

2 Geburtsdatum* _____

3 Daten des Bevollmächtigten vorgeschlagenen Betreuers

4 Anrede* Herr Frau 5 Akademischer Grad _____

6 Familienname* _____

7 Vornamen* _____

8 Geburtsname _____ 9 Geburtsdatum _____

10 Straße, Hausnummer* _____

11 Postleitzahl, Ort* _____

12 Telefon _____

13 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)

Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

 (Ort, Datum) (Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers)

14 Daten des Bevollmächtigten vorgeschlagenen Betreuers

15 Anrede* Herr Frau 16 Akademischer Grad _____

17 Familienname* _____

18 Vornamen* _____

19 Geburtsname _____ 20 Geburtsdatum _____

21 Straße, Hausnummer* _____

22 Postleitzahl, Ort* _____

23 Telefon _____

24 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)

Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

 (Ort, Datum) (Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers)

Ich - der Vollmachtgeber - beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten.

 (Ort, Datum) (Unterschrift des Vollmachtgebers)

Anleitung zum Zusatzblatt für Privatpersonen (Formular „PZ“)

I. Eintragung von Bevollmächtigten

Die Eintragung eines oder mehrerer Bevollmächtigter zu der Vorsorgevollmacht ist zu empfehlen, um dem Vormundschaftsgericht eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, anhand der es entscheiden kann, ob die Vorsorgevollmacht für das Betreuungsverfahren relevant und wer der Bevollmächtigte ist.

Der Antrag auf Eintragung eines Bevollmächtigten ist nur im Zusammenhang mit der Eintragung der Vorsorgevollmacht (Datenformular) bzw. als gebührenpflichtige Ergänzung/Änderung einer bereits eingetragenen Vorsorgevollmacht möglich.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite des Datenformulars!

Übersenden Sie bitte beim Ersteintrag das Zusatzblatt stets mit dem dazugehörigen Datenformular.

II. Antrag

Die Angabe eines Bevollmächtigten ist zwar dringend zu empfehlen, aber nicht zwingend erforderlich. Wenn Sie einen oder mehrere Bevollmächtigte benennen, füllen Sie bitte den Antrag deutlich und vollständig (Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet) aus. Der Antrag **muss vom Vollmachtgeber unterzeichnet** werden.

a) Zuordnung des Bevollmächtigten, Ziffern 1 und 2

Das Zusatzblatt muss sich stets auf ein Datenformular, somit auf einen Vollmachtgeber beziehen.

Deshalb müssen Sie unter Ziffern 1 und 2 die Angaben vom Datenformular übernehmen. Diese Angaben dienen der eindeutigen Zuordnung der/des Bevollmächtigten zu einem Vollmachtgeber. Das Datenformular kann mit mehreren Zusatzblättern kombiniert werden.

Es ist jedoch nicht möglich, ein Zusatzblatt mit mehreren Datenformularen zu kombinieren. Wenn Sie bspw. als Ehegatten beide Ihre Tochter als Bevollmächtigte eingesetzt haben, muss zu jedem Vollmachtgeber (Ehegatten) ein gesondertes Zusatzblatt mit den Daten der Tochter ausgefüllt werden.

b) Daten des Bevollmächtigten, Ziffern 3 bis 13

Eine Person kann zugleich Bevollmächtigter und vorgeschlagener Betreuer sein.

Ein vorgeschlagener Betreuer wird im Rahmen einer Betreuungsverfügung bestimmt (siehe hierzu unter II. Antrag, Ziffer 3, Anleitung zum Datenformular).

Tragen Sie hier den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und die jetzige Anschrift Ihres Bevollmächtigten ein. Die Angabe der Telefonnummer erleichtert die schnelle Kontaktaufnahme des Vormundschaftsgerichts im Betreuungsfall.

Unter Ziffer 13 können Sie bspw. Beschränkungen der Vollmacht für nur ein Aufgabengebiet oder das rechtliche Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter untereinander, wie nur gemeinsame Vertretungsbefugnis mit weiteren Bevollmächtigten, vermerken.

Unter den Ziffern 14 bis 24 können Sie einen weiteren Bevollmächtigten eintragen. Wenn Sie mehr als zwei Bevollmächtigte melden möchten, nutzen Sie bitte ein weiteres Zusatzblatt.

c) Einwilligung des Bevollmächtigten

Die Daten zur Person des Bevollmächtigten sollen grundsätzlich nur eingetragen werden, wenn der Bevollmächtigte eingewilligt hat. Zum Schutze seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wird der Bevollmächtigte aber in jedem Fall über die Eintragung informiert und insbesondere auf sein Recht hingewiesen, die Löschung seiner Daten zu beantragen. Darüber hinaus wird der Bevollmächtigte über die Daten des Vollmachtgebers und den Zweck des Zentralen Vorsorgeregisters aufgeklärt, damit er beurteilen kann, warum seine personenbezogenen Daten eingetragen wurden.

Deshalb ist jedem Vollmachtgeber dringend zu empfehlen, die Eintragung von Bevollmächtigten nicht ohne deren Kenntnis und Zustimmung zu veranlassen.

III. Verfahren

Nach Eingang Ihres Antrages wird dieser Ihrem Antrag auf Eintragung der Vorsorgevollmacht zugeordnet und entsprechend der Verfahrensweise beim Datenformular verarbeitet (siehe hierzu die Anleitung zum Datenformular unter III. Verfahren).

IV. Gebühren

In der Eintragungsgebühr (siehe hierzu die Anleitung zum Datenformular unter IV. Gebühren) ist die Eintragung *eines* Bevollmächtigten inbegriffen.

Wird mehr als ein Bevollmächtigter eingetragen, erhöht sich die Gebühr um 2,50 € für jeden weiteren Bevollmächtigten, der online gemeldet wurde. Bei postalischer Anmeldung fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 3 € an.

Die nachträgliche Meldung von Bevollmächtigten führt zu einer Ergänzung der Eintragung und löst erneut eine Eintragungsgebühr aus.

V. Änderungen

Sollten sich Daten eines Bevollmächtigten (z.B. Adresse) ändern, können Sie entsprechend der Verfahrensweise für sonstige Änderungen (siehe hierzu Anleitung zum Datenformular unter V. Änderungen/Widerruf der Vollmacht) dies als gebührenpflichtige Änderung dem Zentralen Vorsorgeregister mitteilen.

VI. Hinweise für Bevollmächtigte

Wenn Sie als Bevollmächtigter oder vorgeschlagener Betreuer Fragen zu Inhalt und Umfang der Vorsorgevollmacht haben, wenden Sie sich bitte an den genannten Vollmachtgeber. Die Bundesnotarkammer kann hierzu keine Auskunft erteilen.

Bitte den Antrag (nicht die Vollmacht) per Post senden an:

Bundesnotarkammer

– Zentrales Vorsorgeregister–

Postfach 08 01 51

10001 Berlin



Impressum

Stand Dezember 2009

Herausgeber Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa (HMdJ) Hessisches Ministerium für Arbeit,
Referat Öffentlichkeitsarbeit Familie und Gesundheit (HMAFG)
Luisenstraße 13 Referat Öffentlichkeitsarbeit
65185 Wiesbaden Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

**Verantwortlich
für den Inhalt** Sandra Kranz (HMdJ), Christian Peter (HMAFG)

Redaktion Gabriele Slutzky (HMdJ), Helga Steen-Helms (HMAFG)

Artwork N. Faber de.sign, Wiesbaden

Druck mww.druck und so... GmbH, Mainz-Kastel

ISBN 3-89277-259-2

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Informationskarte Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung

Bitte schneiden Sie diese Karte aus und kreuzen Sie an, ob Sie über eine Vorsorgevollmacht, über eine Patientenverfügung oder beides verfügen (umseitig). Tragen Sie bitte alle nötigen Angaben ein.

Je konkreter Sie vermerken, wer zu den Originalen dieser Dokumente Zugang hat, desto schneller kann im Ernstfall Ihr Wille berücksichtigt werden.

Tragen Sie diese Karte möglichst immer bei sich!



Der/Die benannte Person ist meine bevollmächtigte Person - falls zutreffend bitte ankreuzen

Telefonnummer:
 Faxnummer:
 E-Mail:

Zugang zu den Originalen meiner Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung hat:
 Name, Vorname oder Institution:
 Straße:
 Ort:

Auszug aus der Broschüre „Patientenverfügung“
 Herausgeber:
 Bundesministerium der Justiz
 Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 www.bmj.bund.de

**Informationskarte
 Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung**

Name, Vorname:
 Geburtsdatum und -ort:
 Straße:
 Ort:
 Telefonnummer:

Ich habe eine

Vorsorgevollmacht
 Patientenverfügung

HESSEN



Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit

www.hmdj.hessen.de
www.hmafg.hessen.de